

27.05.05

Fz - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Verordnung über die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung
von Finanzkonglomeraten (Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-
Verordnung - FkSolV)**A. Problem und Ziel**

Nach § 10b Abs. 1 Satz 1 KWG und § 104q Abs. 1 Satz 1 VAG muss ein Finanzkonglomerat insgesamt angemessene Eigenmittel haben. Nach § 10b Abs. 1 Satz 2 und § 104q Abs. 1 Satz 2 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die angemessene Eigenmittelausstattung der Finanzkonglomerate zu erlassen.

B. Lösung

Dem Verordnungsentwurf liegt das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz zugrunde, das Regelungen für die zusätzliche Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerates durch entsprechende Anpassungen des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes auch im Zusammenhang mit der Solvabilität enthält. Gegenstand des Verordnungsentwurfs sind Regelungen zur Sicherstellung der Solvabilitätsanforderungen auf Konglomeratebene.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) können möglicherweise den über die Umlage zur Finanzierung herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche in Folge der zusätzlichen Aufsicht für Finanzkonglomerate zusätzliche Kosten entstehen.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

27.05.05

Fz - Wi

Verordnung

**des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Verordnung über die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung
von Finanzkonglomeraten (Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-
Verordnung - FkSolV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 27. Mai 2005

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Matthias Platzeck

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung über die Angemessenheit der
Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten
(Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung – FkSolV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung
über die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung
von Finanzkonglomeraten

(Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung – FkSolV)*

Auf Grund des § 10b Abs. 1 Satz 2 und 4, auch in Verbindung mit Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), der durch Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3610) eingefügt worden ist, sowie auf Grund des § 104q Abs. 1 Satz 2 und 4, auch in Verbindung mit Satz 3 und Abs. 2 Satz 3, des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993 S. 2), der durch Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3610) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute und des Versicherungsbeirats im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

§ 1

**Anwendungsbereich;
einzubeziehende Unternehmen**

Ein Finanzkonglomerat muss jederzeit über Eigenmittel in einer Höhe verfügen, die geeignet ist, die Solvabilitätsanforderungen auf Konglomeratebene (Finanzkonglomerate-Solvabilität) ausreichend sicherzustellen. Ob die Finanzkonglomerate-Solvabilität ausreichend ist, ist auf der Grundlage und nach Maßgabe der in den §§ 5 bis 7 genannten zulässigen Berechnungsmethoden unter Einbeziehung der dem Finanzkonglomerat angehörenden

1. Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes,
2. Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a des Kreditwesengesetzes,
3. Finanzunternehmen,
4. Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten,
5. Erstversicherungsunternehmen,
6. Rückversicherungsunternehmen,
7. Versicherungs-Holdinggesellschaften und
8. gemischten Finanzholding-Gesellschaften

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung des Artikels 6 und des Anhangs I der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des

zu ermitteln. Die Finanzkonglomerate-Solvabilität ist ausreichend, wenn der nach Maßgabe des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 1 oder des § 7 Abs. 2 zu ermittelnde Betrag größer oder gleich null ist.

§ 2

Bestimmung und Wahl der Berechnungsmethode

(1) Steht an der Spitze des Finanzkonglomerats ein im Inland zugelassenes beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen, bestimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nach Anhörung des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens und unter Berücksichtigung des § 4, welche der in den §§ 5 bis 7 genannten Berechnungsmethoden anzuwenden ist.

(2) Steht an der Spitze des Finanzkonglomerats eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft, ist die Anwendung jeder der in den §§ 5 bis 7 genannten Berechnungsmethoden zulässig; das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank die Wahl der Berechnungsmethode und jeden Wechsel der Berechnungsmethode unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Die Bundesanstalt kann den missbräuchlichen Wechsel der Berechnungsmethode untersagen. Haben in Fällen nach Satz 1 alle beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen des Finanzkonglomerats ihren Sitz im Inland oder ist das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen ein Rückversicherungsunternehmen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 3

Technische Grundsätze

(1) Weist ein in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einzubeziehendes Finanzkonglomeratsunternehmen, das Tochterunternehmen des übergeordneten oder eines nachgeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens ist, eine unzureichende Solvabilität auf, ist dies bei der Berechnung unabhängig von der Berechnungsmethode in voller Höhe zu berücksichtigen. Ist sichergestellt, dass sich die Haftung des Mutterunternehmens oder der Beteiligung haltenden nachgeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens ausschließlich auf den an dem Tochter- beziehungsweise Beteiligungsunternehmen gehaltenen Kapitalanteil beschränkt, kann mit Genehmigung der Bundesanstalt auf Antrag des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens die unzureichende Solvabilität des Tochterunternehmens anteilig berücksichtigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein in die Berechnung einzubeziehendes Finanzkonglomeratsunternehmen eine unzureichende fiktive Solvabilität im Sinne des Absatzes 7 aufweist.

(2) Weist ein in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einzubeziehendes Finanzkonglomeratsunternehmen, zu dem Kapitalbeziehungen anderer einzubeziehender Finanzkonglomeratsunternehmen nicht bestehen, eine unzureichende Solvabilität auf, bestimmt die Bundesanstalt, soweit erforderlich nach Konsultation der zuständigen Stellen der anderen betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, den zu berücksichtigenden Anteil nach Maßgabe der sich aus den bestehenden Beziehungen nach Art und Umfang ergebenden Haftungsverhältnisse.

(3) Unabhängig von der Berechnungsmethode ist ein Finanzkonglomeratsunternehmen, das Teil einer horizontalen Unternehmensgruppe ist, mit einem Anteil von 100 Prozent der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einzubeziehen. Abweichend von Satz 1 kann die Bundesanstalt von sich aus oder auf Antrag des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens auch einen anderen Anteil festlegen.

(4) Unabhängig von der Berechnungsmethode ist auszuschließen, dass die nach den jeweils maßgeblichen Branchenvorschriften zulässigen Eigenmittel der verschiedenen in die Berechnung einbezogenen Finanzkonglomeratsunternehmen mehrfach berücksichtigt werden.

(5) Unabhängig von der Berechnungsmethode ist jede konglomeratsinterne Kapitalschöpfung, die aus einer Gegenfinanzierung zwischen den Finanzkonglomeratsunternehmen stammt, auszuschließen. Gegenfinanzierung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Finanzkonglomeratsunternehmen unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung an einem anderen Finanzkonglomeratsunternehmen hält oder einem anderen Finanzkonglomeratsunternehmen, das seinerseits unmittelbar oder mittelbar gemäß der jeweils maßgeblichen Branchenvorschriften zulässige Eigenmittel des erstgenannten Finanzkonglomeratsunternehmens hält, Darlehen gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten in Bezug auf konglomeratsangehörige Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören oder in einer horizontalen Unternehmensgruppe zusammengefasst sind, entsprechend.

(6) Ergibt die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität, dass der nach Maßgabe des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 1 oder des § 7 Abs. 2 ermittelte Betrag negativ ist, hat das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen dafür Sorge zu tragen, dass die negative Differenz unverzüglich durch Eigenmittelbestandteile ausgeglichen wird, die nach allen maßgeblichen Branchenvorschriften als zulässige Eigenmittelbestandteile anerkannt sind (branchenübergreifende Eigenmittel); hiervon sind die Bundesanstalt und die zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank jeweils unverzüglich zu unterrichten. Branchenübergreifende Eigenmittelbestandteile im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere:

1. das Grundkapital beziehungsweise die ihm entsprechenden rechtsformspezifischen Kapitalbestandteile,

2. Genussrechtsverbindlichkeiten,
- 3 längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten.

Die branchenübergreifenden Eigenmittelbestandteile nach Satz 2 sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn

1. die nach den jeweiligen Branchenvorschriften maßgeblichen Beschränkungen erfüllt sind,
2. gewährleistet ist, dass nicht Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihre freie Übertragbarkeit auf andere Finanzkonglomeratsunternehmen behindern und
3. sichergestellt ist, dass sie in allen Teilen der Gruppe frei verfügbar sind.

(7) Unabhängig von der Berechnungsmethode ist für die in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einzubeziehenden unbeaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen, die nicht bereits in die Berechnungen der jeweiligen branchenbezogenen Solvabilitätsanforderungen einbezogen werden, eine fiktive Solvabilitätsanforderung zu errechnen. Diese entspricht bei

1. Finanzunternehmen und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten der nach den Maßstäben der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes zu ermittelnden Solvabilitätsanforderung, die ein solches Unternehmen zu erfüllen hätte, wenn es ein beaufsichtigtes Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche wäre,
2. Kapitalanlagegesellschaften den Kapitalanforderungen nach § 11 des Investmentgesetzes, auch in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes,
3. Rückversicherungsunternehmen, auch wenn sie gemischte Finanzholding-Gesellschaften sind, die zugleich das Rückversicherungsgeschäft betreiben, der nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 121d des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu ermittelnden Solvabilitätsspanne,
4. Versicherungs-Holdinggesellschaften einer Solvabilitätsspanne von null.

Bei gemischten Finanzholding-Gesellschaften, die nicht zugleich das Rückversicherungsgeschäft betreiben, wird die fiktive Solvabilitätsanforderung nach den branchenspezifischen Vorschriften der im Finanzkonglomerat am stärksten vertretenen Finanzbranche errechnet.

§ 4

Berechnungsmethoden; Verantwortlichkeit

(1) Die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität ist vom übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen vorbehaltlich des § 2 Abs. 2 Satz 1 nach Maßgabe der in

§ 5 genannten Berechnungsmethode unter Berücksichtigung der in § 3 genannten Grundsätze und unter Verwendung der Vordrucke nach § 9 unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Anmerkungen durchzuführen. Sofern bei der Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität nach § 5 Ergänzungsrechnungen notwendig sind, weil auf Konglomeratsebene einzubeziehende Finanzkonglomeratsunternehmen nicht bereits in die konsolidierte Berechnung einbezogen sind oder die gesetzlichen Bestimmungen oder die Grundsätze des § 3 bei der konsolidierten Berechnung nicht oder nicht vollständig berücksichtigt werden, sind diese Ergänzungen auf der Grundlage der Einzelabschlüsse nach Maßgabe der in § 6 genannten Berechnungsmethode (Abzugs- und Aggregationsmethode) vorzunehmen.

(2) Auf Antrag des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens kann die Bundesanstalt abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität für die gesamte Gruppe vollständig nach Maßgabe der Abzugs- und Aggregationsmethode nach § 6 oder auf der Grundlage der Kombinationsmethode nach § 7 durchgeführt wird.

§ 5

Berechnung

der Finanzkonglomerate-Solvabilität

auf der Grundlage einer konsolidierten Berechnung

(1) Wird die Finanzkonglomerate-Solvabilität auf der Grundlage der für die Konsolidierung jeweils maßgeblichen Branchenvorschriften berechnet (konsolidierte Berechnung), muss die Differenz zwischen der Summe der nach Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 3 ermittelten zulässigen Eigenmittel des Finanzkonglomerats und der Summe der nach Absatz 2 Nr. 2 ermittelten Solvabilitätsanforderungen größer oder gleich null sein. Maßgebliche Branchenvorschrift für die konsolidierte Berechnung im Sinne des Satzes 1 ist für die in die Berechnung einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen

1. der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche die Berechnung auf zusammengefasster Basis nach § 10a des Kreditwesengesetzes, die für die Zwecke der konsolidierten Berechnung nach Satz 1 einem konsolidierten Abschluss gleichgestellt wird,
2. der Versicherungsbranche der konsolidierte Abschluss nach § 1 der Solvabilitätsbereinigungsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4173) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zum Zweck der Berechnung nach Absatz 1 werden ermittelt:

1. die zulässigen Eigenmittel

- a) für die einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche nach Maßgabe des § 10 in Verbindung mit § 10a Abs. 6 Satz 3 bis 9 des Kreditwesengesetzes,
- b) für die einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen der Versicherungsbranche nach Maßgabe des § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der für die Berechnung ihrer bereinigten Solvabilität auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses in Bezug auf die zulässigen Eigenmittel geltenden Bestimmungen der Solvabilitätsbereinigungsverordnung und

2. die Solvabilitätsanforderungen

- a) an die einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche nach Maßgabe des § 10a Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes über die Solvabilitätsanforderung auf zusammengefasster Basis,
- b) an die einzubeziehenden Unternehmen der Versicherungsbranche nach Maßgabe der für die Berechnung ihrer bereinigten Solvabilität auf der Grundlage des konsolidierten Abschluss in Bezug auf die Solvabilitätsanforderungen geltenden Bestimmungen der Solvabilitätsbereinigungsverordnung und der Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) jeweils unter Berücksichtigung der fiktiven Solvabilitätsanforderungen nach Maßgabe des § 3 Abs. 7.

(3) Von den nach Absatz 2 Nr. 1 ermittelten Eigenmitteln sind abzuziehen:

1. in den Fällen des Buchstaben a

- a) die Buchwerte der Beteiligungen, die die in die Berechnung einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche an den in die Berechnung einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen der Versicherungsbranche halten,
- b) die von den in die Berechnung einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen der Versicherungsbranche gehaltenen nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechte, die bei den in die Berechnung einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen der Banken- und

Wertpapierdienstleistungsbranche als zulässige Eigenmittel im Sinne der maßgeblichen Branchenvorschriften ausgewiesen werden, und

2. in den Fällen des Buchstaben b
 - a) die Buchwerte der Beteiligungen, die die in die Berechnung einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen der Versicherungsbranche an den in die Berechnung einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche halten,
 - b) die von den in die Berechnung einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche gehaltenen nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechte, die bei den in die Berechnung einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen der Versicherungsbranche als zulässige Eigenmittel im Sinne der maßgeblichen Branchenvorschriften ausgewiesen werden.

§ 6

Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität auf der Grundlage der Einzelabschlüsse (Abzugs- und Aggregationsmethode)

(1) Wird die Finanzkonglomerate-Solvabilität auf der Grundlage der Einzelabschlüsse aller in die Berechnung einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen nach der Abzugs- und Aggregationsmethode berechnet, muss die Differenz zwischen der Summe der für jedes einzelne in die Berechnung einzubeziehende Finanzkonglomeratsunternehmen nach Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 zu ermittelnden zulässigen Eigenmittel und der Summe der für jedes in die Berechnung einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen nach Absatz 2 Nr. 2 zu ermittelnden Solvabilitätsanforderung und dem Buchwert der Beteiligungen an anderen Finanzkonglomeratsunternehmen größer oder gleich null sein.

(2) Zum Zweck der Berechnung nach Absatz 1 werden ermittelt:

1. die zulässigen Eigenmittel
 - a) für die einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche nach § 10 des Kreditwesengesetzes,
 - b) für die einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen der Versicherungsbranche nach § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Solvabilitätsbereinigungsverordnung und
2. die Solvabilitätsanforderungen

- a) an die einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes über die Solvabilitätsanforderung an das einzelne Unternehmen,
- b) an die einzubeziehenden Unternehmen der Versicherungsbranche nach Maßgabe der Kapitalausstattungs-Verordnung und der Solvabilitätsbereinigungsverordnung,
- c) jeweils unter Berücksichtigung der fiktiven Solvabilitätsanforderungen nach Maßgabe des § 3 Abs. 7.

(3) Von den nach Absatz 2 Nr. 1 ermittelten Eigenmitteln sind abzuziehen:

1. in den Fällen des Buchstaben a die von den in die Berechnung einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen der Versicherungsbranche gehaltenen nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechte, die bei den in die Berechnung einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche als zulässige Eigenmittel im Sinne der maßgeblichen Branchenvorschriften ausgewiesen werden,
2. in den Fällen des Buchstaben b die von den in die Berechnung einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche gehaltenen nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechte, die bei den in die Berechnung einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen der Versicherungsbranche als zulässige Eigenmittel im Sinne der maßgeblichen Branchenvorschriften ausgewiesen werden.

(4) Die zulässigen Eigenmittel und die jeweiligen Solvabilitätsanforderungen sind jeweils quotale in Höhe des Anteils, der direkt oder indirekt am gezeichneten Kapital eines in die Berechnung einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmens gehalten wird, anzusetzen.

§ 7

Berechnung

der Finanzkonglomerate-Solvabilität auf der Grundlage einer Kombination der Berechnungsmethoden nach den §§ 5 und 6

(1) Abweichend von den §§ 5 und 6 wird die Finanzkonglomerate-Solvabilität auf der Grundlage einer Kombination beider Berechnungsmethoden (Kombinationsmethode) in der Weise berechnet, dass die zulässigen Eigenmittel und die Solvabilitätsanforderungen jeweils für eine Finanzbranche nach § 5 und für die jeweils andere Finanzbranche nach § 6 zu

ermitteln sind; § 3 Abs. 7 gilt jeweils entsprechend. Sind innerhalb derselben Finanzbranche mehrere Teilgruppen in die Berechnung einzubeziehen, kann jede Teilgruppe jeweils gesondert nach § 5 oder § 6 bei der Berechnung berücksichtigt werden, je nachdem, auf welcher Grundlage die jeweilige Gruppenberechnung erfolgt.

(2) Wird die Finanzkonglomerate-Solvabilität nach der Kombinationsmethode berechnet, muss die Differenz zwischen den nach Absatz 1 ermittelten zulässigen Eigenmitteln und der Summe der nach Absatz 1 ermittelten Solvabilitätsanforderungen und dem Buchwert der Beteiligungen größer oder gleich null sein.

§ 8

Berichtszeitraum

Die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität ist der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einmal jährlich unverzüglich nach Erteilung des Bestätigungsvermerks für den letzten der in die Berechnung jeweils einzubeziehenden und zu prüfenden Abschlüsse durch den Abschlussprüfer, spätestens jedoch neun Monate nach Ende des Geschäftsjahres einzureichen.

§ 9

Einreichungsverfahren

(1) Das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des § 10b Abs. 3 Satz 6 bis 8 und Abs. 4 des Kreditwesengesetzes beziehungsweise im Sinne des § 104q Abs. 3 Satz 6 bis 8 und Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes hat die Berechnungen mit folgenden Vordrucken einzureichen:

1. Übersichtsbogen zur Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität
- Gesamtübersicht –:
FSG (Anlage 1),
2. Meldevordruck zur Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe als Teilgruppe eines Finanzkonglomerats, für die eine Berechnung auf der Grundlage des § 10a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes vorliegt
- –Konsolidierte Berechnung Banken –:
FSKBB (Anlage 2),
3. Meldevordruck zur Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen einer Versicherungsgruppe als Teilgruppe eines Finanzkonglomerats, für die eine Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses vorliegt
- Konsolidierte Berechnung Versicherungen –:

- FSKBV (Anlage 3),
4. Meldevordruck zur Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen einzelner Finanzkonglomeratsunternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche auf Grundlage der Einzelabschlüsse, soweit sie nicht bereits in der Berechnung nach § 10a des Kreditwesengesetzes (Anlage 2) erfasst wurden
 - Einzelabschluss Banken -:
FSEAB (Anlage 4)
 5. Meldevordruck zur Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen
 - a) einer Versicherungsgruppe als Teilgruppe eines Finanzkonglomerats, sofern die Versicherungsgruppen-Solvabilität auf Grundlage der Einzelabschlüsse zu berechnen war oder
 - b) einzelner Finanzkonglomeratsunternehmen der Versicherungsbranche, sofern keine Berechnung nach Buchstabe a vorzunehmen war und eine Berechnung ihrer Solvabilität auf der Grundlage der Einzelabschlüsse vorliegt oder vorzunehmen ist
 - Einzelabschluss Versicherungen -:
FSEAV (Anlage 5)
 6. Meldevordruck zur Erfassung der in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einbezogenen Finanzkonglomeratsunternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche sowie der Versicherungsbranche
 - Unternehmen -:
FSU (Anlage 6)
 7. Meldevordruck zur Erfassung der Anteile an den in die Berechnung einbezogenen Finanzkonglomeratsunternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche sowie der Versicherungsbranche
 - Anteile -:
- FSA (Anlage 7)
 8. Meldevordruck zur Erfassung der finanzkonglomeratsangehörigen Unternehmen und Gruppen, für die vom Abzug branchenübergreifender Beteiligungen abgesehen werden kann
 - Abzug branchenübergreifender Beteiligungen -:
FSABB (Anlage 8)
- (2) Die Vordrucke nach Absatz 1 sind der Bundesanstalt und der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank jeweils in einfacher Ausfertigung einzureichen. Wahlweise kann die Einreichung auch unter Verwendung automatisiert verarbeitbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung erfolgen.

§ 10
Subdelegation

Die in § 10b Abs. 1 Satz 2 und 4 des Kreditwesengesetzes und in § 104q Abs. 1 Satz 2 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes enthaltenen Ermächtigungen werden auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassen sind.

§ 11
Übergangsregelungen

(1) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs.1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes sind in Bezug auf die Ermittlung der Solvabilitätsanforderungen an die in die Berechnung der zusätzlichen Solvabilitätsanforderung auf Konglomeratsebene nach Maßgabe der jeweils anzuwenden Berechnungsmethode einzubeziehenden Finanzkonglomeratsunternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche die Bestimmungen des Grundsatzes I der Grundsätze über die Eigenmittel und die Liquidität der Kreditinstitute in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1997 (BAZ. S. 13 555), zuletzt geändert nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BAZ. S. 17 077) anzuwenden.

(2) Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 121d des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind Rückversicherungsunternehmen nach Maßgabe der Solvabilitätsvereinigungsverordnung in die Berechnung einzubeziehen.

(3) Diese Verordnung ist erstmals anzuwenden auf die Rechnungslegung des nach dem 31. Dezember 2004 beginnenden Geschäftsjahres.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

(FkSolVO-E-Meldevordrucke)

Anlage 1
(zu § 9 Abs. 1 Nr. 1)

Übersichtsbogen zur Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität –
Gesamtübersicht (FSG) –

Pos.-Nr.	FSG ^{1),2)}		
001	Name des Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität durchgeführt wird: ³⁾	_____ lfd. Nr.: ⁴⁾ _____	
002	Name des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens ⁵⁾	_____ lfd. Nr.: ⁴⁾ _____	
003	Stichtag der Berechnung:	__ / __ / ____	
004	Ansprechpartner: _____ Telefon-Nr.: _____ / _____ E-Mail-Adresse: _____		
	I. Eigenmittel	Vergleichspositionen/ Berechnung	Betrag ⁶⁾
	I.1. Eigenmittel der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche des Finanzkonglomerates		
100	a) Ergebnis Konsolidierte Berechnung ⁷⁾	Σ (FSKBB/005 x FSKBB/157)	
101	b) Ergebnis Einzelabschlüsse ⁸⁾	Σ (FSEAB/004 x FSEAB/150)	
	I.2. Eigenmittel der Versicherungsbranche des Finanzkonglomerates		
102	a) Ergebnis Konsolidierte Berechnung ⁹⁾	Σ (FSKBV/006 x FSKBV/123)	
103	b) Ergebnis Einzelabschlüsse ¹⁰⁾	Σ (FSEAV/006 x FSEAV/108)	
104	I.3. abzüglich Eigenmittel, die aus konglomerateinterner Kapitalschöpfung stammen und bislang noch nicht erfasst wurden¹¹⁾		
105	I.4. gesamte bereinigte Eigenmittel des Finanzkonglomerats	Σ (100, 101, 102, 103) - 104	
	II. Solvabilitätsanforderungen		
	II.1. Solvabilitätsanforderungen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche des Finanzkonglomerates		
200	a) Ergebnis Konsolidierte Berechnung ¹²⁾	Σ (FSKBB/005 x FSKBB/205)	
201	b) Ergebnis Einzelabschlüsse ¹³⁾	Σ (FSEAB/004 x FSEAB/205)	
	II.2. Solvabilitätsanforderungen der Versicherungsbranche des Finanzkonglomerats		
202	a) Ergebnis Konsolidierte Berechnung ¹⁴⁾	Σ (FSKBV/006 x FSKBV/206)	
203	b) Ergebnis Einzelabschlüsse ¹⁵⁾	Σ (FSEAV/006 x FSEAV/200)	
204	II.3. gesamte Solvabilitätsanforderungen des Finanzkonglomerats	Σ (200, 201, 202, 203)	
300	III. Betrag der Finanzkonglomerate-Solvabilität¹⁶⁾	105 - 204	
400	IV. Bedeckungssatz (in %)	(105 / 204) * 100	
500	Datum und Unterschrift¹⁷⁾ _____ / _____ / _____		

Fußnoten:

- 1) In dem Übersichtsbogen FSG werden die Teil-Ergebnisse der Meldevordrucke FSKBB, FSKBV, FSEAB und FSEAV zusammengeführt. Zu dem Satz an Meldevordrucken zählen auch die Vordrucke FSU, FSA sowie FSABB.

Typen von Meldevordrucken

FSKBB: Meldevordruck zur Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe als Teilgruppe des Finanzkonglomerats, für die eine Berechnung nach § 10a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 KWG vorliegt. Für jede Gruppe ist dieser Meldevordruck gesondert auszufüllen.

FSKBV: Meldevordruck zur Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen einer Versicherungsgruppe als Teilgruppe des Finanzkonglomerats, für die eine Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses vorliegt. Für jede Gruppe ist dieser Meldevordruck gesondert auszufüllen.

FSEAB: Meldevordruck zur Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen einzelner Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche auf Grundlage der Einzelabschlüsse, die nicht bereits in der Berechnung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 KWG bzw. dem Meldevordruck FSKBB für die Ermittlung der Finanzkonglomerate-Solvabilität erfasst wurden, und zwar

- a) Berechnung auf Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 2 KWG,
- b) Sonstige Berechnungen/Ergebnisse (z.B. für Kapitalanlagegesellschaften),

FSEAV: Meldevordruck zur Erfassung der Eigenmittel und der Solvabilitätsanforderungen für Versicherungsgruppen, sofern eine Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität auf Grundlage der Einzelabschlüsse vorliegt, sowie für einzelne Unternehmen der Versicherungsbranche.

FSU: Meldevordruck zur Erfassung der in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einbezogenen Unternehmen.

FSA: Meldevordruck zur Erfassung der mittelbaren und unmittelbaren Anteile des Unternehmens, auf dessen Ebene die Finanzkonglomerate-Solvabilität errechnet wird.

FSABB: Meldevordruck zur Erfassung von Beteiligungen sowie nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten, die branchenübergreifenden Charakter haben und für die aufgrund der Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität davon abgesehen werden kann, dass auf der Ebene des einzelnen Unternehmens oder auf der Ebene der Gruppe ein Abzug vorgenommen werden muss.

Verwendung der Meldevordrucke

1. Methode gemäß § 5 FkSolV (Methode auf Grundlage einer konsolidierten Berechnung)

Bei der Berechnung gemäß § 5 FkSolV sind die Meldevordrucke FSKBB (gesondert für jede Gruppe der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche, für die eine Berechnung nach § 10a i.V.m. § 10 KWG vorliegt) sowie FSKBV (gesondert für jede Gruppe der Versicherungsbranche, für die eine Berechnung nach § 104g Abs. 2 VAG auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses vorliegt) zu verwenden.

2. Methode gemäß § 6 FkSolV (Abzugs- und Aggregationsmethode)

Bei der Berechnung gemäß § 6 FkSolV sind die Meldevordrucke FSEAB (gesondert für jedes Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche) sowie FSEAV (gesondert für jedes Unternehmen der Versicherungsbranche) zu verwenden. Ausgangsbasis sind die Zahlen, die sich aus dem handelsrechtlichen Einzelabschluss ergeben.

3. Methode gemäß § 7 FkSolV (Kombination der Methoden gemäß §5 oder § 6 FkSolV)

Sofern die Methode gemäß § 7 FkSolV verwendet wird, sind je nach Notwendigkeit die Meldevordrucke FSKBB, FSKBV, FSEAB und/oder FSEAV zu verwenden.

4. Die Meldevordrucke FSG, FSU, FSA sowie FSABB sind unabhängig von der Methode immer auszufüllen.

5. Erstes Beispiel:

Ein Finanzkonglomerat ist wie folgt aufgebaut: An der Spitze steht ein beaufsichtigtes Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche, auf dessen Ebene zugleich eine Berechnung nach § 10a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2 KWG vorzunehmen ist. Dieses Unternehmen hält zugleich die Mehrheit an der Muttergesellschaft einer Versicherungsgruppe sowie die Mehrheit an einem einzelnen Versicherungsunternehmen. Für die Versicherungsgruppe liegt auf der Ebene des Mutterunternehmens eine Berechnung der Versicherungsgruppensolvabilität (Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses, s. § 104g Abs. 2 VAG) vor. Für das einzelne Versicherungsunternehmen liegt eine Berechnung der Solo-Solvabilität (s. § 53c VAG) vor. Die Vorgehensweise ist wie folgt: Die Bankengruppe wird mit dem Meldevordruck FSKBB erfasst. Die Versicherungsgruppe wird mit dem Meldevordruck FSKBV erfasst. Mit dem Meldevordruck FSEAV wird das einzelne Versicherungsunternehmen erfasst. Die Berechnungsergebnisse werden unter Berücksichtigung der Beteiligungsprozentsätze in den Übersichtsbogen übertragen. Als Ergebnis der Berechnung wird der Betrag der Finanzkonglomerate-Solvabilität ermittelt (Meldevordruck FSG,

Position 300). Die Finanzkonglomerate-Solvabilität ist zum Berechnungsstichtag ausreichend, wenn der ermittelte Betrag größer oder gleich null ist.

6. Zweites Beispiel:

An der Spitze eines Finanzkonglomerats steht eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft, die zugleich Rückversicherungsunternehmen ist, wobei letzteres Unternehmen zugleich Mutterunternehmen einer Versicherungsgruppe ist. Für das Rückversicherungsunternehmen ist eine Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität auf Basis des § 104g Abs. 2 VAG vorzunehmen. Sofern diese Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses erfolgte und z. B. Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche voll oder anteilig konsolidiert wurden, sind diese Unternehmen im Rahmen der Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität zu dekonsolidieren und in den entsprechenden Meldevordrucken für diese Branche zu erfassen (s.a. Fußnote 1 zu Meldevordruck FSKBV).

- 2) Die Werte sind in dem Übersichtsbogen FSG sowie in sämtlichen zugehörigen Meldevordrucken, sofern nicht anders angegeben, in Mio. Euro auf drei Nachkommastellen gerundet anzugeben (Beispiel: 167,3 Mio. Euro = 167,300). Die Prozentsätze sind entsprechend auf zwei Nachkommastellen gerundet anzugeben (7,1% = 7,10%).
- 3) Das Unternehmen, auf dessen Ebene die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität durchgeführt wird, ist das Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats.
- 4) Als lfd. Nr. ist die Nummer des jeweiligen in derselben Zeile benannten Unternehmens einzutragen, die in dem Meldevordruck FSU in Spalte 1 als eindeutiger Schlüssel vergeben wurde.
- 5) Das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen ist das Unternehmen, das für die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität der BaFin gegenüber verantwortlich ist.
- 6) Einzutragen sind die jeweiligen Berechnungsergebnisse.
- 7) Hier sind die aufaddierten Teilsummen, die sich in dem Meldevordruck FSKBB jeweils aus der Multiplikation des Beteiligungsprozentsatzes (FSKBB, Position 005) mit den Eigenmitteln (FSKBB, Position 157) ergeben, einzutragen.
- 8) Hier sind die aufaddierten Teilsummen, die sich in dem Meldevordruck FSEAB jeweils aus der Multiplikation des Beteiligungsprozentsatzes (FSEAB, Position 004) mit den Eigenmitteln (FSEAB, Position 150) ergeben, einzutragen.
- 9) Hier sind die aufaddierten Teilsummen, die sich in dem Meldevordruck FSKBV jeweils aus der Multiplikation des Beteiligungsprozentsatzes (FSKBV, Position 006) mit den in diesem Meldevordruck ermittelten Eigenmitteln (FSKBV, Position 123) ergeben, einzutragen.
- 10) Einzutragen sind die aufaddierten Teilsummen, die sich in dem Meldevordruck FSEAV jeweils aus der Multiplikation des Beteiligungsprozentsatzes (FSEAV, Position 006) mit den Eigenmitteln (FSEAV, Position 108) ergeben.
- 11) Hierunter fallen bislang nicht berücksichtigte Abzugspositionen aus konglomerateinterner Kapitalschöpfung z.B. in Bezug auf solche Unternehmen, die zum Finanzkonglomerat gehören, jedoch nicht einer Aufsicht unterliegen (s. § 3 Abs. 5 FkSolV). Der Posten ist in einer Anlage zu erläutern.
- 12) Hier sind die aufaddierten Teilsummen, die sich in dem Meldevordruck FSKBB jeweils aus der Multiplikation des Beteiligungsprozentsatzes (FSKBB, Position 005) mit den Solvabilitätsanforderungen (FSKBB, Position 205) ergeben, einzutragen.
- 13) Hier sind die aufaddierten Teilsummen, die sich in dem Meldevordruck FSEAB jeweils aus der Multiplikation des Beteiligungsprozentsatzes (FSEAB, Position 004) mit den Solvabilitätsanforderungen (FSEAB, Position 205) ergeben, einzutragen.
- 14) Einzutragen sind die aufaddierten Teilsummen, die sich in dem Meldevordruck FSKBV jeweils aus der Multiplikation des Beteiligungsprozentsatzes (FSKBV, Position 006) mit den in diesem Meldevordruck ermittelten Solvabilitätsanforderungen (FSKBV, Position 206) ergeben.
- 15) Hier sind die aufaddierten Teilsummen, die sich in dem Meldevordruck FSEAV jeweils aus der Multiplikation des Beteiligungsprozentsatzes (FSEAV, Position 006) mit den Solvabilitätsanforderungen (FSEAV, Position 200) ergeben, einzutragen.
- 16) Eine ausreichende Eigenmittel-Ausstattung des Finanzkonglomerats ist zu dem Berechnungsstichtag dann gegeben, wenn der Betrag der Finanzkonglomerate-Solvabilität größer oder gleich null ist (s. § 1 Satz 3 FkSolV).
- 17) Der Meldevordruck ist mit dem Datum zu versehen und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands oder anderen Zeichnungsberechtigten des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens zu unterschreiben.

**Anlage 2
(zu § 9 Abs. 1 Nr. 2)**

Meldevordruck zur Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe als Teilgruppe des Finanzkonglomerats, für die eine Berechnung nach § 10a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes vorliegt - Konsolidierte Berechnung Banken (FSKBB) -

Pos.-Nr.	FSKBB¹⁾		
001	Name der Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität durchgeführt wird: _____	lfd. Nr.: _____	
002	Name des Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung für die Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe (Methode auf Grundlage des § 10a KWG) vorgenommen wurde: _____	lfd. Nr.: _____	
003	Name der Instituts- oder Finanzholding-Gruppe ²⁾ : _____		
004	Lfd. Nr.: ³⁾ _____		
	Stichtag der Berechnung: __ / __ / ____		
005	Beteiligungsprozentsatz, der dem Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats in Bezug auf das Unternehmen an der Spitze der Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe mittelbar und unmittelbar zusteht ⁴⁾		
	I. Eigenmittel	Vergleichspositionen:	Betrag
	Kernkapital		
101	Eingezahltes Kapital (Geschäfts-, Grund-, Stamm-, Dotationskapital) ohne Vorzugsaktien	QS2/401	
102	Offene Rücklagen	QS2/402	
103	Zwischengewinn	QS2/403	
104	Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	QS2/404	
105	Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB	QS2/405	
106	von der BaFin anerkanntes freies Vermögen	QS2/406	
	<i>abzüglich:</i>		
107	Eigene Anteile oder Geschäftsanteile	QS2/407	
108	Entnahmen der / Kredite an Gesellschafter, gekündigte Geschäftsguthaben und Geschäftsguthaben ausscheidender Genossen	QS2/408	
109	Bilanzverlust / Zwischenbilanzverlust	QS2/409	
110	Immaterielle Vermögensgegenstände	QS2/410	
111	Überschuss der Aktivposten über die Passivposten (nur für Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland)	QS2/441	
112	Buchwerte der auf die gruppenangehörigen Unternehmen entfallenden Kapitalanteile und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	QS2/412	
113	Aktivischer Unterschiedsbetrag aufgrund der Übergangsregelung gemäß § 64c KWG	QS 2/413	
114	Gesamtbetrag des aktivischen Unterschiedsbetrages gemäß § 10a Abs. 6 Satz 6 und 7 KWG abzüglich 50 % des Teilbetrages der nicht wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Unternehmen behandelt wird	QS 2/414	
	<i>abzüglich:</i>		
115	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 3b KWG auf das Kernkapital	QS2/415	
116	Kernkapital	QS2/420	
	Ergänzungskapital		
117	Vorsorgereserven nach § 340f HGB	QS2/421	
118	Vorzugsaktien (abzügl. eigener Vorzugsaktien)	QS2/422	
119	Nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	QS2/423	
120	Nicht realisierte Reserven in notierten Wertpapieren, in Verbundunternehmen und Investmentanteilen	QS2/424	
121	Rücklagen nach § 6b EStG aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	QS2/425	
122	Genussrechtsverbindlichkeiten	QS2/426	
	<i>abzüglich:</i>		
123	Marktpflege in verbrieften eigenen Genussrechtsverbindlichkeiten	QS2/427	
124	Längerfristige nachrangigen Verbindlichkeiten	QS2/428	

	<i>abzüglich:</i>		
125	Marktpflege in verbrieften längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten	QS2/429	
126	Haftsummenzuschlag	QS2/430	
	<i>abzüglich:</i>		
127	Buchwerte der auf die gruppenangehörigen Unternehmen entfallenden längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten	QS2/431	
128	Buchwerte des Genussrechtskapitals und nicht realisierte Reserven, die auf gruppenangehörige Unternehmen entfallen	QS2/432	
129	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 3b KWG auf das Ergänzungskapital	QS2/436	
130	50 % des aktivischen Unterschiedsbetrages gemäß § 10 Abs. 6 Satz 6 und 7 KWG, der nicht wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Unternehmen behandelt wird	QS 2/437	
131	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2b Satz 3 KWG (Summe der Pos. QS2/428 bis QS2/431 – unter Berücksichtigung der Vorzeichen – abzüglich der Hälfte des in Pos. QS2/420 ausgewiesenen Betrages, sofern Ergebnis größer Null)	QS2/438	
132	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2b Satz 2 KWG (Summe der Pos. QS2/421 bis QS2/438– unter Berücksichtigung der Vorzeichen – abzüglich Pos. QS2/420, sofern Ergebnis größer Null)	QS2/439	
133	Ergänzungskapital	QS2/440	
	<i>abzüglich (von der Summe aus Kern- und Ergänzungskapital):</i>		
134	Beteiligungen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KWG	QS2/444	
135	Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten sowie Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 bis 4c KWG ⁵⁾		
137	Zusammengefasstes haftendes Eigenkapital insgesamt	QS2/450	
	<i>abzüglich:</i>		
138	Bedeutende Beteiligungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 KWG	QS2/451	
139	Unterlegung von Überschreitungen im Großkreditbereich	QS2/454	
140	Zusammengefasstes haftendes Eigenkapital bei Anwendung von § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 des Grundsatzes I	QS2/460	
141	Freies Kernkapital nach § 10 Abs. 2c Satz 2 KWG	QS2/461	
142	Freies Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 2c Satz 2 KWG	QS2/462	
	Dritrangmittel		
143	Nettogewinn	QS2/470	
144	Kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten (abzüglich Marktpflegepositionen)	QS2/471	
145	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2b Satz 2 und 3 KWG (Summe der Pos. QS2/438 und QS2/439)	QS2/472	
	<i>abzüglich:</i>		
146	Buchwerte der auf die gruppenangehörigen Unternehmen entfallenden kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten	QS2/473	
147	Schwer realisierbare Aktiva sowie Verluste von Tochterunternehmen gemäß § 10 Abs. 2c Satz 4 KWG	QS2/474	
148	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2c Satz 2 bis 4 KWG (Summe der Positionen QS2/462 + QS2/470 bis QS2/474 – unter Berücksichtigung der Vorzeichen – abzüglich 250 % (bzw. 200 %) der Position QS2/461, sofern Ergebnis größer Null)	QS2/475	
149	Dritrangmittel insgesamt	QS2/480	
150	Eigenmittel insgesamt (Pos. QS2/450 und QS2/480)	QS2/485	
	<i>abzüglich:</i>		
151	Ungenutzte, aber anrechenbare Dritrangmittel	QS2/488	
152	Unterlegung von Überschreitungen im Großkreditbereich	QS2/489	
153	Eigenmittel bei Anwendung von § 2 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. § 3 des Grundsatzes I (Pos. QS2/460 + QS2/480 ./ QS2/488 ./ QS2/489)	QS2/490	
	<i>abzüglich:</i>		
154	Buchwerte der Beteiligungen an Unternehmen der Versicherungsbranche ⁶⁾		
155	konglomerateintern finanziertes Genussrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten ⁷⁾		
156	sonstige von den Eigenmitteln abzuziehende Positionen ⁸⁾		
157	anrechenbare Eigenmittel der Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe⁹⁾		
	II. (fiktive) Solvabilitätsanforderung		
201	Solvabilitätsanforderung an die Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe ¹⁰⁾	(QG1/200/C)	
	<i>abzüglich:</i>		
202	Solvabilitätsanforderungen, die sich aus Beteiligungen an Unternehmen der Versicherungsbranche ergeben ¹¹⁾		
203	Solvabilitätsanforderungen, die sich aus Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten ergeben, die gegenüber Unternehmen der Versicherungsbranche bestehen ¹²⁾		
204	zuzüglich (fiktiver) Solvabilitätsanforderungen ¹³⁾		
205	anzurechnende Solvabilitätsanforderung an die Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe ¹⁴⁾		
	III. Eigenmittelausstattung		

301	Eigenmittelausstattung der Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe¹⁵⁾		
-----	--	--	--

Fußnoten:

- 1) Dieser Meldevordruck dient der Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen einer Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe auf Grundlage des § 10a KWG (zusammengefasster Grundsatz I). Für jede (Teil-) Gruppe der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche ist der Meldevordruck gesondert auszufüllen.
- 2) Einzutragen ist der Name der Instituts- oder Finanzholding-Gruppe i.S.d. § 10a Abs. 2 bis 4 KWG. Die Vorschriften für die Berechnungsgrundlagen sowie für die Ermittlung der Eigenmittel und der Solvabilitätsanforderungen richten sich nach § 10 i.V.m. § 10a Abs. 6 bis 9 KWG und 10a Abs. 6 Satz 1 KWG in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KWG.
- 3) Einzutragen ist laufende Nummer, die der vorgenannten Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe im Rahmen der Erfassung der in die Berechnung einzubeziehenden Unternehmen (Meldevordruck FSU) zugeordnet wurde.
- 4) Sofern das Unternehmen an der Spitze der Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppe identisch ist mit dem Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats, ist hier 100,00% einzutragen.
- 5) Zu beachten ist, dass unter dieser Position die Summe der Werte einzutragen ist, die in dem Meldevordruck QS2 (Stand 31.12.2004) unter den Positionen 445 und 448 auszuweisen wären.
- 6) Einzutragen ist die Summe aller Beteiligungsbuchwerte, die in der Gruppe an Unternehmen der Versicherungsbranche gehalten werden (s. § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a FkSolV).
- 7) Einzutragen sind Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten, die in der Gruppe als Eigenmittel ausgewiesen werden, jedoch von einem Finanzkonglomeratsunternehmen finanziert werden (s. § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b FkSolV).
- 8) Einzutragen sind sonstige von den Eigenmitteln abzuziehende Positionen (s. § 3 Abs. 4 und 5 FkSolV), die noch nicht erfasst wurden.
- 9) Dieser Wert ergibt sich wie folgt: Pos. 153 abzügl. Pos. 154 abzügl. Pos. 155 abzügl. Pos. 156.
- 10) Der Wert aus QG1/200/C ist mit 8% zu gewichten und das Ergebnis hier einzutragen.
- 11) Einzutragen sind die Solvabilitätsanforderungen, die sich aus Beteiligungen an Unternehmen der Versicherungsbranche (Lebens-, Kranken-, Schaden- und Unfall-Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholding-Gesellschaften) ergeben.
- 12) Fußnote 11 gilt für Solvabilitätsanforderungen aus Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten ggü. Unternehmen der Versicherungsbranche entsprechend.
- 13) Einzutragen sind Solvabilitätsanforderungen an Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche, die bislang nicht berücksichtigt wurden (Ausnahmefälle).
- 14) Der Betrag ergibt sich wie folgt: Pos. 201 abzügl. Pos. 202 abzügl. Pos. 203 zuzügl. Pos. 204.
- 15) Der Betrag ergibt sich wie folgt: Pos. 157 abzügl. Pos. 205.

Anlage 3
(zu § 9 Abs. 1 Nr. 3)

Meldevordruck zur Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen einer Versicherungsgruppe als Teilgruppe des Finanzkonglomerats, für die eine Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses vorliegt – Konsolidierte Berechnung Versicherungsunternehmen (FSKBV) –

Pos.-Nr.	FSKBV¹⁾		
001	Name der Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität durchgeführt wird:	_____ lfd. Nr.: _____	
002	Name des Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung für die Versicherungsgruppe (Methode auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses) vorgenommen wurde:	_____ lfd. Nr.: _____	
003	Name der Versicherungsgruppe:	_____	
004	Berechnungsgrundlage Konzernabschluss		
	a) nach deutschem Recht (HGB, ausgenommen § 315a HGB)		<input type="checkbox"/>
	b) nach internationalen Rechnungslegungsstandards (§ 315a HGB)		<input type="checkbox"/>
005	(bitte entspr. ankreuzen)		
	Stichtag der Berechnung:	___/___/___	
006	Beteiligungsprozentsatz, der dem Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats in Bezug Auf das Unternehmen an der Spitze der Versicherungsgruppe mittelbar und unmittelbar zusteht ²⁾		
		Vergleichs- positionen	Betrag
	I. Eigenmittel der Versicherungsgruppe³⁾		
101	eingezahltes Grundkapital oder Gründungsstock	BerS1,I.(1)	
102	Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals	BerS1,I.(2)	
103	Kapitalrücklagen ohne Anteile, die auf andere Gesellschafter entfallen	BerS1,I.(3)	
104	Gewinnrücklagen ohne Anteile, die auf andere Gesellschafter entfallen	BerS1,I.(4)	
105	Teile des im Konzern verbleibenden Konzernergebnisses ohne Anteile anderer Gesellschafter	BerS1,I.(5)	
106	Hälfte zulässiger Nachschüsse des Mutterunternehmens, das in deren Solo-Solvabilitätsübersicht als Eigenmittel anerkannt wurde	BerS1,I.(6)	
107	Genussrechtskapital	BerS1,I.(7)	
108	nachrangige Verbindlichkeiten	BerS1,I.(8)	
109	freie Teile der RfB	BerS1,I.(9)	
110	künftige Gewinne	BerS1,I.(10)	
111	spezielle Eigenmittel: Genussrechtskapital und nachrangige Verbindlichk.	BerS1,I.(11) a	
112	spezielle Eigenmittel: andere begrenzt anrechenbare Eigenmittel	BerS1,I.(11) b	
113	sonstige Beträge	BerS1,I.(12)	
114	abzüglich in der Konzernbilanz ausgewiesene immaterielle Werte	BerS1,I.(13)	
115	Eigenmittel (Zwischensumme)	BerS1, III.(1)	
116	Eigenmittel gemäß Ergänzungsrechnung	BerS1, III.(2)	
117	Teile stiller Reserven bestimmter Aktiva	BerS1, III.(3)	
118	abzüglich sonstige Beträge	BerS1, III.(4)	
119	Gesamte Eigenmittel (Zwischensumme)	BerS1, III.(5)	
120	abzüglich Buchwerte der Beteiligungen an Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche ⁴⁾		
121	konglomerateintern finanziertes Genussrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten ⁵⁾		
122	sonstige von den Eigenmitteln abzuziehende Positionen ⁶⁾		
123	Summe bereinigte Eigenmittel der Versicherungsgruppe	119 - Σ (120,121,122)	
	II. Solvabilitätsanforderungen für die Versicherungsgruppe⁷⁾		
	II.1 Berechnung auf Basis des konsolidierten Abschlusses		
200	Solvabilitätsspanne von Lebens-VU	BerS1, II.(1.7)	
201	Solvabilitätsspanne von Kranken-VU	BerS1, II.(2.3)	
202	Solvabilitätsspanne von Schaden- und Unfall-VU	BerS1, II.(3.3)	

203	fiktive Solvabilitätsspanne von Rück-VU	BerS1, II.(4.4)	
204	II.2 Berechnung der Solvabilitätsspanne auf Grundlage der Einzelabschlüsse	BerS1, III.(7)	
205	II.3 Solvabilitätsspanne gemäß Ergänzungsrechnung	BerS1, III.(8)	
206	Ergebnis Solvabilitätsanforderung ⁸⁾		
207	III. (nachrichtlich) Ergebnis anteilige Eigenmittel⁹⁾		
208	IV. (nachrichtlich) Ergebnis anteilige Solvabilitätsanforderungen¹⁰⁾		

Fußnoten:

- 1) Grundlage für die in diesen Meldevordruck einzutragenden Werte sind die Berechnungsergebnisse auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses für eine Versicherungsgruppe gemäß § 104g Abs. 2 VAG, die eine Teilgruppe des Finanzkonglomerats bildet. Sofern Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche voll oder anteilig konsolidiert wurden, sind diese Unternehmen zu dekonsolidieren, in den entsprechenden Meldevordrucken für diese Branche zu erfassen und z.B. die Beteiligungsbuchwerte als Abzugsposten (s. Fußnote 4) zu erfassen.
- 2) Sofern das Unternehmen an der Spitze der Versicherungsgruppe identisch ist mit dem Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats, ist hier 100,00% einzutragen.
- 3) Sofern die Eigenmittelelemente (Position 101 bis 119) aufgrund der Dekonsolidierung (s. Fußnote 1) von den entsprechenden Werten der Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität abweichen, sind Berechnungsunterschiede in einer Anlage zu erläutern.
- 4) Einzutragen ist die Summe aller Beteiligungsbuchwerte, die in der Gruppe an Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche gehalten werden (s. § 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a FkSolV).
- 5) Einzutragen sind Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten, die in der Gruppe als Eigenmittel ausgewiesen werden, jedoch von einem Finanzkonglomeratsunternehmen finanziert werden (s. § 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b FkSolV).
- 6) Einzutragen sind sonstige von den Eigenmitteln abzuziehende Positionen (§ 3 Abs. 4 und 5 FkSolV), die noch nicht erfasst wurden, z.B. Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter von konglomeratsangehörigen Unternehmen der Versicherungsbranche bei konglomeratsangehörigen Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche, die bei diesen Unternehmen aufgrund der branchenspezifischen Vorschriften (insbesondere § 10 Abs. 4 KWG) dem haftenden Eigenkapital zugerechnet werden.
- 7) Die Einträge in den Positionen (200 bis 203) und (204) richten sich danach, wie das Wahlrecht zur Ermittlung des Solvabilitäts-Solls bei der Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses in der Versicherungsgruppen-Berechnung ausgeübt wurde. Bei der Berechnung des Solls auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses sind die Positionen 200 bis 203 auszufüllen, bei Berechnung des Solls auf der Grundlage der Einzelabschlüsse ist die Position 204 zu ergänzen.
- 8) Der Eintrag in diesem Feld entspricht in Abhängigkeit von dem Wahlrecht auf Versicherungsgruppen-ebene entweder der Summe der Positionen 200 bis 203 oder der Position 204 zuzüglich jeweils des Ergebnisses unter Position 205.
- 9) Der Wert dieses Feldes ergibt sich aus der Multiplikation des Beteiligungsprozentsatzes (Position 006) mit den gesamten bereinigten Eigenmitteln (Position 123).
- 10) Der Wert dieses Feldes ergibt sich aus der Multiplikation der Beteiligungsprozentsatzes (Position 006) mit der Summe der Solvabilitätsanforderungen (Position 206).

**Anlage 4
(zu § 9 Abs. 1 Nr. 4)**

Meldevordruck zur Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen einzelner Finanzkonglomeratsunternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche auf Grundlage der Einzelabschlüsse, soweit sie nicht bereits in der Berechnung nach § 10a des Kreditwesengesetzes (Anlage 2) erfasst wurden

- Einzelabschluss Banken (FSEAB) -

Pos.-Nr.	FSEAB¹⁾		
001	Name des Unternehmens:	_____	
002	Lfd. Nr.: ²⁾ :	_____	Sitzstaat (sofern nicht D): _____
003	Stichtag der Berechnung:	__ / __ / ____	
004	Beteiligungsprozentsatz, der dem Unternehmen mittelbar und unmittelbar zusteht, auf dessen Ebene die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität erfolgt ³⁾		
	I. Eigenmittel	Vergleichspositionen:	Betrag
	Kernkapital		
101	Eingezahltes Kapital (Geschäfts-, Grund-, Stamm-, Dotationskapital) ohne Vorzugsaktien	SA3/401	
102	Offene Rücklagen	SA3/402	
103	Zwischengewinn	SA3/403	
104	Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	SA3/404	
105	Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB	SA3/405	
106	von der BaFin anerkanntes freies Vermögen	SA3/406	
	<i>abzüglich:</i>		
107	Eigene Anteile oder Geschäftsanteile	SA3/407	
108	Entnahmen der / Kredite an Gesellschafter, gekündigte Geschäftsguthaben und Geschäftsguthaben ausscheidender Genossen	SA3/408	
109	Bilanzverlust / Zwischenbilanzverlust	SA3/409	
110	Immaterielle Vermögensgegenstände	SA3/410	
111	Überschuss der Aktivposten über die Passivposten (nur für Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland)	SA3/411	
	<i>abzüglich:</i>		
112	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 3b KWG auf das Kernkapital	SA3/415	
113		Kernkapital	SA3/420
	Ergänzungskapital		
114	Vorsorgereserven nach § 340f HGB	SA3/421	
115	Vorzugsaktien (abzügl. eigener Vorzugsaktien)	SA3/422	
116	Nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	SA3/423	
117	Nicht realisierte Reserven in notierten Wertpapieren, in Verbundunternehmen und Investmentanteilen	SA3/424	
118	Rücklagen nach § 6b EStG aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	SA3/425	
119	Genussrechtsverbindlichkeiten	SA3/426	
	<i>abzüglich:</i>		
120	Marktpflege in verbrieften eigenen Genussrechtsverbindlichkeiten	SA3/427	
121	Längerfristige nachrangigen Verbindlichkeiten	SA3/428	
	<i>abzüglich:</i>		
122	Marktpflege in verbrieften längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten	SA3/429	
123	Haftsummenzuschlag	SA3/430	
	<i>abzüglich:</i>		
124	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 3b KWG auf das Ergänzungskapital	SA3/436	
125	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2b Satz 3 KWG (Summe der Pos. SA3/428 bis SA3/430 - unter Berücksichtigung der Vorzeichen - abzüglich der Hälfte des in Pos. SA3/420 ausgewiesenen Betrages, sofern Ergebnis größer Null)	SA3/438	
126	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2b Satz 2 KWG (Summe der Pos. QS2/421 bis QS2/438 - unter Berücksichtigung der Vorzeichen - abzüglich Pos. QS2/420, sofern	SA3/439	

	Ergebnis größer Null)		
127		Ergänzungskapital	SA3/440
	<i>abzüglich (von der Summe aus Kern- und Ergänzungskapital):</i>		
128	Beteiligungen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KWG		SA3/444
129	Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten sowie Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 bis 4c KWG ⁴⁾		
131		Haftendes Eigenkapital insgesamt	SA3/450
	<i>abzüglich:</i>		
132	Bedeutende Beteiligungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 KWG		SA3/451
133	Unterlegung von Überschreitungen im Großkreditbereich		SA3/452
134		Haftendes Eigenkapital bei Anwendung von § 2 Abs. 1 des Grundsatzes I	SA3/460
135		Freies Kernkapital nach § 10 Abs. 2c Satz 2 KWG	SA3/461
136		Freies Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 2c Satz 2 KWG	SA3/462
	Drittrangmittel		
137	Nettogewinn		SA3/470
138	Kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten (abzüglich Marktpflegepositionen)		SA3/471
139	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2b Satz 2 und 3 KWG (Summe der Pos. SA3/438 und SA3/439)		SA3/472
	<i>abzüglich:</i>		
140	Schwer realisierbare Aktiva sowie Verluste von Tochterunternehmen gemäß § 10 Abs. 2 c Satz 4 KWG		SA3/474
141	Korrekturposten gemäß § 10 Abs. 2c Satz 2 bis 4 KWG (Summe der Positionen SA3/462 + SA3/470 bis SA3/474 - unter Berücksichtigung der Vorzeichen - abzüglich 250 % (bzw. 200 %) der Position SA3/461, sofern Ergebnis größer Null)		SA3/475
142		Drittrangmittel insgesamt	SA3/480
143		Eigenmittel insgesamt (Pos. SA3/450 und SA3/480)	SA3/485
	<i>abzüglich:</i>		
144	Ungenutzte, aber anrechenbare Drittrangmittel		SA3/488
145	Unterlegung von Überschreitungen im Großkreditbereich		SA3/489
146		Eigenmittel bei Anwendung von § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Grundsatzes I (Pos. SA3/460 + SA3/480 ./ SA3/488 ./ SA3/489)	SA3/490
	<i>abzüglich:</i>		
147	Buchwerte der Beteiligungen an Unternehmen der Versicherungsbranche ⁵⁾		
148	konglomerateintern finanziertes Genussrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten ⁶⁾		
149	sonstige von den Eigenmitteln abzuziehende Positionen ⁷⁾		
150		anrechenbare Eigenmittel des einzelnen Unternehmens⁸⁾	
200	II. (fiktive) Solvabilitätsanforderung		
201	Solvabilitätsanforderung an das Unternehmen ⁹⁾		(GB1/200/C)
	<i>abzüglich:</i>		
202	Solvabilitätsanforderungen, die aus Beteiligungen an Unternehmen der Versicherungsbranche stammen ¹⁰⁾		
203	Solvabilitätsanforderungen, die sich aus Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten ergeben, die gegenüber Unternehmen der Versicherungsbranche bestehen ¹¹⁾		
204	zuzüglich (fiktiver) Solvabilitätsanforderungen ¹²⁾		
205	anzurechnende Solvabilitätsanforderung an das einzelne Unternehmen ¹³⁾		
300	III. Eigenmittelausstattung		
301	Eigenmittelausstattung des einzelnen Unternehmens¹⁴⁾		

Fußnoten:

- 1) Dieser Meldevordruck dient der Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen einzelner Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche auf Grundlage der Einzelabschlüsse. Hierzu werden mehrere Sachverhalte gesondert erfasst:
 - a) Berechnung nach § 10 KWG (Grundsatz I),
 - b) Eigenmittel und fiktive Solvabilitätsanforderungen für gemischte Finanzholding-Gesellschaften, die nicht zugleich Rückversicherungsunternehmen sind, Finanzunternehmen sowie Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten,
 - c) sonstige Berechnungen/Ergebnisse (z.B. für Kapitalanlagegesellschaften, sofern diese nicht bereits über die konsolidierte Berechnung Banken, s. Meldevordruck FSKBB, erfasst wurden).
 Für jedes Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche ist der Meldevordruck gesondert auszufüllen, sofern dieses nicht bereits in der Berechnung auf Ebene einer Instituts- oder Finanzholding-Gruppe (s. Meldevordruck FSKBB) erfasst wird.
- 2) Einzutragen ist die laufende Nummer, die dem einzelnen Unternehmen im Rahmen der Erfassung der in die Berechnung einzubeziehenden Unternehmen (Meldevordruck FSU) zugeordnet wurde.
- 3) Sofern das Unternehmen, das als Einzelunternehmen hier erfasst wird, identisch ist mit dem Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats, ist als Beteiligungsprozentsatz 100,00%

einzutragen. Sofern bei einem erfassten Tochterunternehmen die Eigenmittel (Position 150) niedriger sind als die Solvabilitätsanforderungen (Position 205), ist hier gleichfalls 100,00% einzutragen. § 3 Abs. 3 FkSolV (Unternehmen horizontaler Unternehmensgruppen) ist zu beachten.

- 4) Zu beachten ist, dass unter dieser Position die Summe der Werte einzutragen ist, die in dem Meldevordruck SA3 (Stand 31.12.2004) unter den Positionen 445 und 448 auszuweisen wären.
- 5) Einzutragen ist die Summe aller Buchwerte der Beteiligungen, die das Unternehmen an Unternehmen der Versicherungsbranche hält.
- 6) Einzutragen sind Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten, die bei dem Unternehmen als Eigenmittel ausgewiesen werden, jedoch von einem anderen Finanzkonglomeratsunternehmen finanziert werden (s. § 6 Abs. 3 Nr. 1 FkSolV).
- 7) Einzutragen sind sonstige von den Eigenmitteln abzuziehende Positionen (s. § 3 Abs. 4 und 5 FkSolV), die noch nicht erfasst wurden.
- 8) Der Wert ergibt sich wie folgt: Pos. 146 abzügl. Pos. 147 abzügl. Pos. 148 abzügl. Pos. 149. Bei Unternehmen mit Sitz im EU-/EWR-Ausland oder einem Drittstaat richtet sich die Anerkennung nach den jeweiligen Branchenvorschriften in D. In allen Fällen sind die Abzüge gemäß den Fußnoten 4 bis 6 vorzunehmen.
- 9) Der Wert aus GB1/200/C ist mit 8% zu gewichten und das Ergebnis hier einzutragen.
- 10) Einzutragen sind die Solvabilitätsanforderungen, die sich aus Beteiligungen an Unternehmen der Versicherungsbranche (Lebens-, Kranken-, Schaden- und Unfall-Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholding-Gesellschaften) ergeben.
- 11) Fußnote 9 gilt für Solvabilitätsanforderungen aus Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten ggü. Unternehmen der Versicherungsbranche entsprechend.
- 12) Einzutragen sind Solvabilitätsanforderungen an Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche, die bislang nicht berücksichtigt wurden (Ausnahmefälle). Hierzu zählen u.a. folgende Fälle: Bei gemischten Finanzholding-Gesellschaften, die nicht zugleich Rückversicherungsunternehmen sind sowie bei Finanzunternehmen sowie Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten richten sich die Solvabilitätsanforderungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KWG in der jeweils geltenden Fassung, sofern für diese Unternehmen weder eine Berechnung nach § 10a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 10a Abs. 1 Satz 2 KWG noch nach § 10 KWG vorliegt. Bei Unternehmen mit Sitz im EU-/EWR-Ausland oder einem Drittstaat richtet sich die Anerkennung nach den jeweiligen Branchenvorschriften in D.
- 13) Die anrechenbare Solvabilitätsanforderung an das einzelne Unternehmen ergibt sich aus: Pos. 201 abzügl. Pos. 202 abzügl. Pos. 203 zuzügl. Pos. 204.
- 14) Die Eigenmittelausstattung des einzelnen Unternehmens ergibt sich aus: Pos. 150 abzügl. Pos. 205.

**Anlage 5
(zu § 9 Abs. 1 Nr. 5)**

- Meldevordruck zur Erfassung der Eigenmittel und Solvabilitätsanforderungen
- a) einer Versicherungsgruppe als Teilgruppe des Finanzkonglomerats, sofern die Versicherungsgruppen-Solvabilität auf Grundlage der Einzelabschlüsse zu berechnen war oder
 - b) einzelner Finanzkonglomeratsunternehmen der Versicherungsbranche, sofern keine Berechnung nach Buchstabe a vorzunehmen war und eine Berechnung ihrer Solvabilität auf der Grundlage der Einzelabschlüsse vorliegt oder vorzunehmen ist
- Einzelabschluss Versicherungsunternehmen (FSEAV) -

Pos.- Nr.	FSEAV¹⁾		
001	Name des Unternehmens: ²⁾ _____		
002	Ifd. Nr. : ³⁾ _____	Sitzstaat (sofern nicht D): _____	
003	Kurzname ⁴⁾ : _____		
004	Berechnungsgrundlage ¹⁾ a) Versicherungsgruppen-Berechnung auf Basis der Einzelabschlüsse <input type="checkbox"/> b) Einzelberechnung <input type="checkbox"/> (bitte entspr. ankreuzen)		
005	Stichtag der Berechnung: _____ / _____ / _____		
006	Beteiligungsprozentsatz, der dem Unternehmen mittelbar und unmittelbar zusteht, auf dessen Ebene die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität erfolgt ⁶⁾		
	I. Eigenmittel	Vergleichs- positionen:	Betrag
100	Eigenmittel gemäß aufsichtsbehördlich anerkannter oder fiktiver Solo-Solvabilitätsübersicht ⁷⁾		
101	Teile stiller Reserven bestimmter Aktiva ⁸⁾		
102	abzüglich Beteiligungsbuchwerte, die an Unternehmen der Versicherungsbranche gehalten werden ⁹⁾		
103	abzüglich freie Teile der RfB und sonstige Eigenmittel, die nicht anrechenbar sind ¹⁰⁾		
104	gesamte Eigenmittel ¹¹⁾		
105	abzüglich Buchwerte der Beteiligungen an Unternehmen der Banken-/Wertpapierdienstleistungsbranche ¹²⁾		
106	konglomerateintern finanziertes Genussrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten ¹³⁾		
107	sonstige von den Eigenmitteln abzuziehende Positionen ¹⁴⁾		
108	bereinigte Eigenmittel ¹⁵⁾	104 - 105 - 106 - 107	
200	II. (fiktive) Solvabilitätsanforderung¹⁶⁾		
300	III. (nachrichtlich) Ergebnis anteilige Eigenmittel¹⁷⁾		
400	IV. (nachrichtlich) Ergebnis anteilige Solvabilitätsanforderungen¹⁸⁾		

Fußnoten:

- 1) In diesem Meldevordruck werden jeweils gesondert erfasst:
 - a) die Berechnungsergebnisse auf Basis einer Berechnung auf Grundlage der Einzelabschlüsse im Rahmen der Vorschriften zur Versicherungsgruppen-Solvabilität (Versicherungsgruppen-Berechnung),
 - b) Werte für einzelne Unternehmen der Versicherungsbranche, die nicht bereits mit dem Meldevordruck FKKBV oder über a) einbezogen wurden (Einzelberechnung).

Die Berechnungsgrundlagen sowie die Ermittlung der Eigenmittel und der Solvabilitätsanforderungen richten sich nach den Vorschriften für die Berechnung der bereinigten Solvabilität von Versicherungsgruppen auf Grundlage der Einzelabschlüsse (s. Solvabilitätsbereinungsverordnung i.V.m. Rundschreiben 20/2002 (VA)). Dies gilt auch, wenn einzelne andere Unternehmen der Versicherungsbranche (s. Fall b) oben) erfasst werden, die nicht zu einer Versicherungsgruppe zählen. In diesem Fall ist die Berechnung der Positionen 100 bis 103 in einer Anlage zu erläutern.

- 2) Für Versicherungsgruppen ist der Name des Unternehmens einzutragen, auf dessen Ebene die Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität erfolgt. Für einzelne Unternehmen der Versicherungsbranche ist der Name des Unternehmens einzutragen, dessen Daten in diesem Meldevordruck erfasst werden.
- 3) Einzutragen ist die laufende Nummer, die dem vorgenannten Unternehmen im Rahmen der Erfassung der in die Berechnung einzubeziehenden Unternehmen (Meldevordruck FSU) zugeordnet wurde.
- 4) Einzutragen ist der Kurzname, der dem vorgenannten Unternehmen im Rahmen der Erfassung der in die Berechnung einzubeziehenden Unternehmen (Meldevordruck FSU) zugeordnet wurde.
- 5) In Abhängigkeit vom Sachverhalt ist entweder „Versicherungsgruppen-Berechnung“ oder „Einzelberechnung“ einzutragen (s. a. Fußnote 1).
- 6) Sofern die Daten einer Versicherungsgruppe erfasst werden, ist der Beteiligungsprozentsatz einzutragen, der dem Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats an dem Unternehmen mittelbar und unmittelbar zusteht, auf dessen Ebene die Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität erfolgt. Ansonsten bezieht sich der Beteiligungsprozentsatz entsprechend auf das Einzelunternehmen. Sofern das Unternehmen, auf dessen Ebene die Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität erfolgt oder das als Einzelunternehmen hier erfasst wird, identisch ist mit dem Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats, ist als Beteiligungsprozentsatz 100,00% einzutragen. Sofern bei einem als Einzelunternehmen erfassten Tochterunternehmen die Eigenmittel (Position 100) niedriger sind als die Solvabilitätsanforderungen (Position 200), ist hier gleichfalls 100,00% einzutragen. § 3 Abs. 3 FkSolV (Unternehmen horizontaler Unternehmensgruppen) ist zu beachten.
- 7) Sofern die Ergebnisse der Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität (Berechnung auf Basis der Einzelabschlüsse) erfasst werden, ist kein Eintrag vorzunehmen (s. Fußnote 11 Absatz 2).

Sofern die Daten eines Einzelunternehmens erfasst werden, ist der auf Grundlage der Fußnote 4 Absatz 1 zu Formular BerSU4 des Rundschreibens 20/2002 (VA) ermittelte Wert einzutragen.

- 8) Fußnote 7 gilt entsprechend. Die Anrechnung von Teilen stiller Reserven bestimmter Kapitalanlagen richtet sich nach Fußnote 4.1 zu Formular BerSU4 des Rundschreibens 20/2002 (VA).
- 9) Fußnote 7 gilt entsprechend. Einzutragen sind die Beteiligungsbuchwerte, die das Unternehmen an Unternehmen der Versicherungsbranche unmittelbar hält.
- 10) Fußnote 7 gilt entsprechend. Einzutragen sind die Abzugsbeträge, die auf Grundlage der Fußnote 7 zu Formular BerSU4 des Rundschreibens 20/2002 (VA) ermittelt wurden.
- 11) Sofern ein Einzelunternehmen vorliegt, ist folgender Wert einzutragen: Pos. 100 zuzügl. Pos. 101 abzügl. Pos. 102 abzügl. Pos. 103.

Sofern die Ergebnisse der Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität (Berechnung auf Basis der Einzelabschlüsse) erfasst werden, ist als Wert der Betrag einzutragen, der in Feld (3) des Formulars BerS2 des Rundschreibens 20/2002 (VA) aufgeführt ist.

- 12) Einzutragen ist die Summe aller Buchwerte der Beteiligungen, die das Unternehmen an Unternehmen der Banken-/Wertpapierdienstleistungsbranche hält.
- 13) Einzutragen sind Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten, die bei dem Unternehmen als Eigenmittel ausgewiesen werden, jedoch von einem anderen Finanzkonglomeratsunternehmen finanziert werden (s. § 6 Abs. 3 Nr. 2 FkSolV).
- 14) Einzutragen sind sonstige von den Eigenmitteln abzuziehende Positionen (§ 3 Abs. 4 und 5 FkSolV), die noch nicht erfasst wurden, z.B. Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter von konglomeratsangehörigen Unternehmen der Versicherungsbranche bei konglomeratsangehörigen Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche, die bei diesen Unternehmen aufgrund der branchenspezifischen Vorschriften (insbesondere § 10 Abs. 4 KWG) dem haftenden Eigenkapital zugerechnet werden.
- 15) Die Position 108 ergibt sich, indem von der Position 104 die Positionen 105, 106 und 107 abgezogen werden.

Bei Unternehmen mit Sitz im EU-/EWR-Ausland oder einem Drittstaat richtet sich die Anerkennung nach den Branchenvorschriften in D. In allen Fällen sind die Abzüge gemäß den Fußnoten 10 und 12 bis 14 vorzunehmen.

- 16) Sofern ein Einzelunternehmen vorliegt, ist diejenige (fiktive) Solvabilitätsspanne einzutragen, die sich ergeben würde, wenn man die Vorschriften zur Versicherungsgruppen-Solvabilität (Berechnung auf Grundlage der Einzelabschlüsse) anwenden würde (s.a. Rundschreiben 20/2002 (VA) mit Anmerkungen zu Formular BerSU4).

Sofern die Ergebnisse der Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität (Berechnung auf Basis der Einzelabschlüsse) erfasst werden, ist als Wert der Betrag einzutragen, der in Feld (4) des Formulars BerS2 des Rundschreibens 20/2002 (VA) aufgeführt ist.

Bei Unternehmen mit Sitz im EU-/EWR-Ausland oder einem Drittstaat richtet sich die Anerkennung nach den jeweiligen Branchenvorschriften in D.

- 17) Der Wert dieses Feldes ergibt sich aus der Multiplikation der Beteiligungsprozentsatzes (Position 006) mit der Summe der Eigenmittel (Position 108).
- 18) Der Wert dieses Feldes ergibt sich aus der Multiplikation der Beteiligungsprozentsatzes (Position 006) mit der Summe der Solvabilitätsanforderungen (Position 200).

**Anlage 6
(zu § 9 Abs. 1 Nr. 6)**

Meldevordruck zur Erfassung der in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einbezogenen Finanzkonglomeratsunternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche sowie der Versicherungsbranche
- Unternehmen (FSU) -

FSU¹⁾ Name des Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität durchgeführt wird : _____ Stichtag der Berechnung: _____ / ____ / ____						
lfd. Nr. ²⁾	voller Name des Unternehmens/ Sitz ³⁾	Kurzname ⁴⁾	Sitzstaat ⁵⁾	beaufsich. Unterneh. (J/N) ⁶⁾	Bilanzsumme ⁷⁾	gebuchte Brutto-Beiträge ⁸⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1.	Lebens-VU					
1.1						
1.2...						
2.	Kranken-VU					
3.	Schaden/Unfall-VU					
4.	Rück-VU					
5.	Versich.Holding-Ges.					
6.	Einlagenkreditinstitute ⁹⁾					
7.	E-Geld-Institute ¹⁰⁾					
8.	sonst. Kreditinstitute (ohne Investmentgeschäft) ¹¹⁾					
9.	Finanzdienstleistungsinstitute ¹²⁾					
10.	Finanzholding-Gesellschaften ¹³⁾					
11.	sonstige Finanzunternehmen ¹⁴⁾					
12.	Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten ¹⁵⁾					
13.	Kapitalanlagegesellschaften ¹⁶⁾					
14.	gemischte Finanzholding-Gesellschaften ¹⁷⁾					
15.	sonstige Unternehmen ¹⁸⁾					

Fußnoten:

- 1) Für jedes Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche sowie der Versicherungsbranche, das in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einzubeziehen ist, ist in diesem Meldevordruck ein einzeliger Eintrag vorzunehmen (s.a. § 1 Abs. 20 KWG bzw. § 104k Nr. 4 VAG). Die Erfassung erfolgt in der jeweils entsprechenden Kategorie sortiert nach Sitzstaat.
- 2) In Spalte 1 ist für jedes Unternehmen eine eindeutige laufende Nummer (Ifd. Nr.) zu vergeben und im gesamten Meldevordruck-Satz entsprechend zu verwenden. Die erste Stelle der laufenden Nummer ergibt sich aus dem Unternehmenstyp. Die zweite Stelle ist ein Punkt. Die nachfolgenden Stellen ergeben sich, indem für jedes Unternehmen innerhalb des entsprechenden Unternehmenstyps eine fortlaufende Nummer zu vergeben ist. Innerhalb eines Typs ist folgende Reihenfolge einzuhalten: Unternehmen mit Sitz in Deutschland, Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Staat, Unternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat, Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat. Innerhalb dieser Reihenfolge ist für ausländische Unternehmen eine Sortierung nach dem Sitzstaat vorzunehmen.
- 3) Maßgeblich für den Ausweis eines Unternehmens in einer Kategorie ist, nach welchen Vorschriften es in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einbezogen wurde. Betreibt z.B. eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft zugleich das Rückversicherungsgeschäft, ist das Unternehmen als Rückversicherungsunternehmen zu klassifizieren und entsprechend in die Berechnung einzubeziehen (s.a. Fußnote 15).
- 4) Der Kurzname besteht aus zwei Teilen. Teil 1 ist eine eindeutige Kurzbezeichnung („sprechender Schlüssel“). Teil 2 ist die für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen von der Aufsichtsbehörde vergebene und im Rahmen der Berichterstattungspflichten gemäß BerVersV zu verwendende vierstellige Registernummer; sie ist mit Hilfe eines Schrägstrichs von Teil 1 zu trennen. Liegt keine Register-Nr. vor, ist eine andere geeignete Kennzeichnung zu verwenden.
- 5) Einzutragen ist der Staat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Sofern das Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, entfällt der Eintrag.
- 6) In Abhängigkeit vom Sachverhalt ist entweder ein „J“ oder ein „N“ einzutragen.
- 7) Die Bilanzsumme ist unabhängig vom Unternehmenstyp für jedes Unternehmen anzugeben. Zur Vorgehensweise bei Leasing-Teilkonzernen s.a. Fußnote 14.
- 8) Die gebuchten Brutto-Beiträge sind für alle Lebens-, Kranken-, Schaden- und Unfall- sowie Rückversicherungsunternehmen anzugeben.
- 9) Hier zu erfassen sind Unternehmen gemäß § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG.
- 10) Hier zu erfassen sind Unternehmen gemäß § 1 Abs. 3d Satz 4 KWG.
- 11) Hier zu erfassen sind Kreditinstitute, die weder Einlagen- noch E-Geld-Institute sind und Bankgeschäfte i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 10 KWG betreiben.
- 12) Hier zu erfassen sind Finanzdienstleistungsinstitute gemäß § 1 Abs. 1a KWG.
- 13) Hier zu erfassen sind Unternehmen gemäß § 1 Abs. 3a Satz 1 KWG (s.a. Fußnote 17).
- 14) Hier zu erfassen sind Unternehmen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 KWG ohne Finanzholding-Gesellschaften i.S.d. § 1 Abs. 3a KWG. Sofern Teilkonzerne bestehen, die ausschließlich das Leasing-Geschäft mit einer Vielzahl von Objektgesellschaften betreiben, können aus Vereinfachungsgründen anstelle der Daten für jede einzelne Objektgesellschaft die Daten auf Grundlage des Teilkonzernabschlusses (insbesondere die Bilanzsumme) bzw. in Bezug auf die Mutter des Teilkonzerns eingetragen werden. In diesem Fall ist in Spalte 2 zusätzlich zum Namen des Teilkonzerns der Klammerzusatz „TKA“ einzutragen.
- 15) Hier zu erfassen sind Unternehmen gemäß § 1 Abs. 3c KWG.
- 16) Hier zu erfassen sind Kreditinstitute, welche die in § 7 des Investmentgesetzes bezeichneten Geschäfte betreiben.
- 17) Hier zu erfassen sind gemischte Finanzholding-Gesellschaften i.S.d. § 1 Abs. 3a Satz 2 KWG bzw. § 104k Satz 1 Nr. 3 VAG, die weder ein Rückversicherungsunternehmen noch eine Versicherungs-Holdinggesellschaft sind. Gemischte Finanzholding-Gesellschaften werden wie Rückversicherungsunternehmen behandelt, wenn sie das Rückversicherungsgeschäft betreiben. Betreibt die gemischte Finanzholding-Gesellschaft kein Rückversicherungsgeschäft, wird sie wie eine Versicherungs-Holdinggesellschaft behandelt, wenn die Versicherungsbranche im Finanzkonglomerat stärker vertreten ist als die Banken/Wertpapierdienstleistungsbranche; andernfalls gilt sie als Finanzholding-Gesellschaft.

- 18) Zu erfassen sind solche konglomeratzugehörigen Unternehmen, die nicht zu den Kategorien 1 bis 14 zählen und für die korrekte Erfassung der Daten im Meldevordruck FSABB benötigt werden (Beispiel: Ein Versicherungsunternehmen hält die Mehrheit an einem unbeaufsichtigten Unternehmen, das Darlehen aufnimmt und damit eine Beteiligung an einem Kreditinstitut finanziert, wobei alle drei Unternehmen zu dem Finanzkonglomerat zählen: in diesem Fall ist das unbeaufsichtigte Unternehmen hier zu erfassen).

**Anlage 7
(zu § 9 Abs. 1 Nr. 7)**

Meldevordruck zur Erfassung der Anteile an den in die Berechnung einbezogenen Finanzkonglomeratsunternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche sowie der Versicherungsbranche
- Anteile (FSA) -

FSA¹⁾				
Name des Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität durchgeführt wird: _____				
Stichtag der Berechnung: _____				
lfd. Nr.	voller Name des Unternehmens / Sitz ²⁾	durchgerechneter Beteiligungsprozentsatz ³⁾ in %	Prozentsatz, mit dem das Unternehmen in der Berechnung berücksichtigt wurde ⁴⁾ in %	Art der Einbeziehung ⁵⁾ : (mögliche Einträge: zGS I, GS I, VGS KA, VGS EA, E, KAG, KAG zGS I, Sonstige)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1.	Lebens-VU			
2.	Kranken-VU			
3.	Schaden/Unfall-VU			
4.	Rück-VU			
5.	Versich.Holding-Ges.			
6.	Einlagenkreditinstitute			
7.	E-Geldinstitute			
8.	Sonstige Kreditinstitute (ohne Investmentgeschäft)			
9.	Finanzdienstleistungsinstitute			
10.	Finanzholding-Gesellschaften			
11.	sonstige Finanzunternehmen ⁶⁾			
12.	Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten			
13.	Kapitalanlagegesellschaften			
14.	gemischte Finanzholding-Gesellschaften			
15.	sonstige Unternehmen			

Fußnoten:

- 1) Für jedes Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche sowie der Versicherungsbranche, das in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einbezogen wurde, ist in diesem Meldevordruck ein einzeliger Eintrag vorzunehmen.
- 2) Die Zuordnung der einzelnen Unternehmen zu Unternehmenstypen richtet sich nach der Zuordnung gemäß dem Meldevordruck FSU.

- 3) Einzutragen ist derjenige Beteiligungsprozentsatz, der dem Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats mittelbar und unmittelbar an dem Unternehmen zusteht. Für das Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats ist 100,00% einzutragen.
- 4) Einzutragen ist derjenige Prozentsatz, mit dem das Unternehmen in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einbezogen wurde. Dieser Prozentsatz kann von dem Prozentsatz in Spalte 4 abweichen, da z.B. bei der Berechnung auf Grundlage des zusammengefassten Grundsatzes I (Berechnung nach § 10a Abs. 1 Satz 2 KWG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2 KWG) Tochterunternehmen unabhängig von den Anteilen, die auf andere Gesellschafter entfallen, zu 100% in die Berechnung einbezogen werden. Unternehmen, die als horizontale Unternehmensgruppe einem Finanzkonglomerat angehören, sind zu 100% in Berechnung einzubeziehen, es sei denn, dass die BaFin anderes bestimmt. Entsprechende Unternehmensverbindungen sind in einer Anlage zu erläutern. Für das Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats ist 100,00% einzutragen.

- 5) In Anhängigkeit von der Art der Einbeziehung ist jeweils ein Kennzeichen einzutragen: bei Einbeziehung auf Grundlage der Berechnung

- nach dem zusammengefassten Grundsatz I **zGS I,**
- nach dem Grundsatz I **GS I,**
- nach den Vorschriften zur Versicherungsgruppen-Solvabilität (Konzernabschluss) **VGS KA,**
- nach den Vorschriften zur Versicherungsgruppen-Solvabilität (Einzelabschlüsse) **VGS EA,**
- nach den Vorschriften der Solo-Solvabilität für Versicherungsunternehmen **E,**
- nach den Vorschriften für Kapitalanlagegesellschaften und gleichzeitiger Erfassung nach dem zusammengefassten Grundsatz I **KAG zGS I**
- nach den Vorschriften für Kapitalanlagegesellschaften, wobei keine Einbeziehung über die Vorschriften des zusammengefassten Grundsatzes I erfolgte: **KAG**
- Sonstige **Sonstige**

- 6) Die Sätze 1 und 2 der Fußnote 14 zum Meldevordruck FSU gelten entsprechend.

**Anlage 8
(zu § 9 Abs. 1 Nr. 8)**

Meldevordruck zur Erfassung der finanzkonglomeratsangehörigen Unternehmen und Gruppen, für die vom Abzug branchenübergreifender Beteiligungen abgesehen werden kann – Abzug branchenübergreifender Beteiligungen (FSABB) –

<p>FSABB^{1), 9)}</p> <p>Name des Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität durchgeführt wird: _____</p> <p>Stichtag der Berechnung: _____ / ____ / ____</p>						
lfd. Nr. ²⁾	Kurzname des beteiligten Unternehmens, für das vom Abzug branchenübergreifender Beteiligungen bzw. nachrangiger Verbindlichkeiten und Genussrechte abgesehen werden kann/Gruppe ³⁾	Art der Einbeziehung: (mögliche Einträge: zGS I, GS I, VGS KA, VGS EA, E, KAG, KAG zGS I, Sonstige) ⁴⁾	lfd. Nr. ⁵⁾	Kurzname des Unternehmens, an dem die Beteiligung gehalten wird/Gruppe ⁶⁾	Art der Einbeziehung: (mögliche Einträge: zGS I, GS I, VGS KA, VGS EA, E, KAG, KAG zGS I, Sonstige) ⁷⁾	Beteiligungen bzw. nachrangige Verbindlichkeiten und Genussrechte ⁸⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)

Fußnoten:

1) Erfasst werden branchenübergreifende Beteiligungen in dem Finanzkonglomerat, die dazu führen, dass in den Berechnungen nach § 10 Abs. 6 Satz 6 KWG, nach § 10a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 6 Satz 6 KWG, nach §53c Abs. 3d Satz 3 VAG sowie nach § 5 Abs. 7 SolBerV Beteiligungen sowie Forderungen aus Genussrechten und nachrangiger Verbindlichkeiten deshalb nicht in der branchenbezogenen Berechnung von den Eigenmitteln abgezogen werden, da das beteiligte Unternehmen in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einbezogen wird. Die Werte, die somit auf Einzel- bzw. Gruppenebene nicht von den Eigenmitteln abzuziehen sind, werden in Spalte 7 erfasst.

Sofern ein beaufsichtigtes Unternehmen z.B. eine branchenübergreifende Beteiligung hält und dieses Unternehmen zu einer branchenbezogenen Gruppe (Gruppe der Banken-/Wertpapierdienstleistungsbranche, für die eine Berechnung nach § 10a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 KWG oder Versicherungsgruppe für die eine Berechnung nach § 104g Abs. 2 VAG vorzunehmen ist) gehört, ergeben sich zwei Einträge, einer aus Sicht des einzelnen beaufsichtigten Unternehmens sowie ein weiterer aus Sicht des in die branchenbezogene Gruppenberechnung einbezogenen Unternehmens (s. a. Fall 1 der Fußnote 9, die Beispiele enthält).

Sofern lediglich eine Solo-Solvabilitätsberechnung vorzunehmen ist oder auch für den Fall eines unbeaufsichtigten Unternehmens, das in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität und einer branchenbezogenen Gruppenberechnung einzubeziehen ist, ergibt sich lediglich ein Eintrag. Ausschließlich für den Meldevordruck FSABB sind Rückversicherungsunternehmen jedoch wie beaufsichtigte Unternehmen zu behandeln (zwei Einträge, wenn eine Einbeziehung in eine Versicherungsgruppen-Berechnung erfolgt).

2) Einzutragen ist die lfd. Nr. des Unternehmens, das die Beteiligung an einem Unternehmen der anderen Branche hält, in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einzubeziehen ist und für das vom Abzug der unter Fußnote 1 genannten Positionen an dem Unternehmen der anderen Branche auf Ebene der Solo-Solvabilität oder Gruppen-Solvabilität abgesehen werden kann.

3) Einzutragen ist der Kurzname des unter Fußnote 2 bezeichneten Unternehmens. Sofern dieses Unternehmen in eine branchenbezogene Gruppenberechnung (Bankengruppe oder Versicherungsgruppe)

einbezogen wird, ist der Name der Gruppe (in Klammern) hinzuzufügen. Sofern das Unternehmen ein übergeordnetes Unternehmen i.S.d. § 10a Abs. 2 und 2a KWG ist, ist als Kennung „üU“ hinzuzufügen.

- 4) Einzutragen ist die Art der Einbeziehung des unter Fußnote 2 bezeichneten Unternehmens in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität (s. a. Fußnote 5 zum Meldevordruck FSA, in der die zu verwendenden Abkürzungen erläutert werden).
- 5) Einzutragen ist die lfd. Nr. des Unternehmens der anderen Branche, an dem die Beteiligung gehalten wird und das zusammen mit dem unter Fußnote 2 bezeichneten Unternehmen in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einzubeziehen ist.
- 6) Einzutragen ist der Kurzname des unter Fußnote 5 bezeichneten Unternehmens. Sofern der Eintrag in Bezug auf das branchenbezogenen Gruppenunternehmen (Banken-/Wertpapierdienstleistungsgruppe oder Versicherungsgruppe) erfolgt, ist der Name der Gruppe (in Klammern) hinzuzufügen. Sofern das Unternehmen ein übergeordnetes Unternehmen i.S.d. § 10a Abs. 2 und 2a KWG ist, ist als Kennung „üU“ hinzuzufügen (s. Beispiel 5 unter Fußnote 9).
- 7) Einzutragen ist die Art der Einbeziehung des unter Fußnote 5 bezeichneten Unternehmens in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität (s. a. Fußnote 5 zum Meldevordruck FSA, in der die zu verwendenden Abkürzungen erläutert werden).
- 8) Hier einzutragen ist jeweils der einzelne Beteiligungsbuchwert sowie getrennt davon jeweils der einzelne Wert der nachrangigen Verbindlichkeiten oder Genussrechte. Als Beteiligungsbuchwert ist der Wert gemeint, den das unter Fußnote 2 bezeichnete Unternehmen an dem unter Fußnote 5 bezeichneten Unternehmen hält. Der Betrag für einen Beteiligungsbuchwert ist mit der Abkürzung „(B)“ zu kennzeichnen. In Bezug auf nachrangige Verbindlichkeiten und Genussrechte ist derjenige Wert gemeint, der bei einem unter Fußnote 5 genannten Unternehmen oder im Rahmen der branchenorientierten Gruppenberechnung als Eigenmittel angerechnet wurde, ohne dass ein Abzug auf der Ebene des einzelnen Unternehmens oder der Unternehmensgruppe erforderlich ist (s.a. Fußnote 1).
- 9) Beispiele

In einem Finanzkonglomerat steht ein Rückversicherungsunternehmen (Kurzname Top Rück-VU/6000, lfd. Nr. 4.1) an der Spitze. Das Rückversicherungsunternehmen hält jeweils unmittelbar 100% an einem Lebensversicherungsunternehmen (Top Lebens-VU/111, lfd. NR. 1.1) und an einem Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen (Top SU VU/5000, lfd. Nr. 3.1).

Beispiel 1: Das konglomeratsangehörige Lebensversicherungsunternehmen (Top Lebens-VU/1111, lfd. Nr. 1.1) hält 100% an einem einzelnen Kreditinstitut (Top KI 1, lfd. Nr. 6.1). Das Erstversicherungsunternehmen kann in der Solvabilitätsberechnung nach § 53c VAG von dem Abzug des Buchwertes der Beteiligung (= 100 Mio. Euro), die an dem Kreditinstitut gehalten wird, absehen, da beide Unternehmen zu einem Finanzkonglomerat gehören und in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einbezogen werden.

Das konglomeratsangehörige Lebensversicherungsunternehmen unterliegt einer zusätzlichen Beaufsichtigung nach § 104a Abs. 1 Nr. 2 VAG. Somit ist auf der Ebene des Rückversicherungsunternehmens eine Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität gemäß § 104g Abs. 2 VAG vorzunehmen. Sofern die Berechnung auf Basis eines konsolidierten Abschlusses (Konzernabschluss) erfolgt, sind bei der Berechnung der Versicherungsgruppen-Solvabilität voll und anteilig konsolidierte Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche zu dekonsolidieren, d.h. sämtliche Einflüsse auf die Eigenmittel der Versicherungsgruppe herauszurechnen. Von dem Abzug des Buchwertes der Beteiligung, die an dem Kreditinstitut gehalten wird, kann auf Gruppenebene abgesehen werden.

Bei der Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität sind sowohl Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche als auch Unternehmen der Versicherungsbranche sowie andere finanzkonglomeratzugehörige Unternehmen zu berücksichtigen. Für das Lebensversicherungsunternehmen sind im vorliegenden Fall im Meldevordruck FSABB zwei Einträge vorzunehmen, ein Eintrag aus Sicht des Einzelunternehmens und ein Eintrag aus Sicht des Einzelunternehmens, das zu einer Versicherungsgruppe gehört. Im letztgenannten Fall ist der Name der Versicherungsgruppe in Spalte 2 zu erfassen. In beiden Fällen ist hinter dem Wert in Spalte 7 die Abkürzung „(B)“ für Beteiligungsbuchwert einzutragen.

Beispiel 2: Das Rückversicherungsunternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats hält 100% an einem Kreditinstitut (Top KI 2, lfd. Nr. 6.2, Beteiligungsbuchwert 30 Mio. Euro). Das Rückversicherungsunternehmen hat eine Forderung aus nachrangigen Verbindlichkeiten in Höhe von 60 Mio. Euro ggü. dem Kreditinstitut, die dort in Höhe von 40 Mio. Euro als Eigenmittel anerkannt wurden.

Beispiel 3: Das Rückversicherungsunternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats hält über eine Beteiligungsgesellschaft (Top Bet 1, lfd. Nr. 13.1) 100% an einem Kreditinstitut (Top KI 3, lfd. Nr. 6.3, Beteiligungsbuchwert 50 Mio. Euro).

Beispiel 4: Das Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen (Top SU-VU 1, lfd. Nr. 3.1) hält 100% (Beteiligungsbuchwert 35 Mio. Euro) an einem Kreditinstitut (Top KI 4, lfd. Nr. 6.4), das in eine

Berechnung gemäß § 10a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2 KWG einbezogen wird. Der Name der Bankengruppe ist „KI-Gruppe 1“.

Beispiel 5: Das Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen (Top SU-VU 1, lfd. Nr. 3.1) hält 60% (Beteiligungsbuchwert 48 Mio. Euro) an einem Kreditinstitut (Top KI 5, lfd. Nr. 6.5), das als übergeordnetes Unternehmen einer Bankengruppe eine Berechnung gemäß § 10a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2 KWG vorzulegen hat, wobei die Berechnung auf der Ebene der Finanzholding-Gesellschaft stattfindet. Das Kreditinstitut gehört zur Bankengruppe „KI-Gruppe 1“. Die Kennzeichnung als übergeordnetes Unternehmen erfolgt in Spalte 5 mit Hilfe der Abkürzung „üU“.

Beispiel 6: Wie Beispiel 4, wobei ein Kreditinstitut (Top KI 6, lfd. Nr. 6.6) der Bankengruppe „KI-Gruppe 1“ eine 70%-Beteiligung (Beteiligungsbuchwert 89 Mio. Euro) an einem einzelnen Krankenversicherungsunternehmen (Top Kranken-VU/2000, lfd. Nr. 2.1) hält.

Beispiele für Einträge in den Meldevordruck FSABB:

lfd. Nr.	Kurzname des beteiligten Unternehmens, für das vom Abzug branchenübergreifender Beteiligungen bzw. nachrangiger Verbindlichkeiten und Genussrechte abgesehen werden kann/Gruppe	Art der Einbeziehung: (mögliche Einträge: zGS I, GS I, VGS KA, VGS EA, E, KAG, KAG zGS I, Sonstige)	lfd. Nr.	Kurzname des Unternehmens, an dem die Beteiligung gehalten wird/Gruppe	Art der Einbeziehung: (mögliche Einträge: zGS I, GS I, VGS KA, VGS EA, E, KAG, KAG zGS I, Sonstige)	Beteiligungen (B) bzw. als Eigenmittel angerechnete nachrangige Verbindlichkeiten und Genussrechte
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Einträge für Beispiel 1:						
1.1	Top Lebens-VU/1111	VGS KA	6.1	Top KI 1	GS I	100,000 (B)
1.1	Top Lebens-VU/1111 (Vers-Gruppe 1)	VGS KA	6.1	Top KI 1	GS I	100,000 (B)
Einträge für Beispiel 2:						
4.1	Top Rück-VU/6000	VGS KA	6.2	Top KI 2	GS I	30,000 (B) 40,000
4.1	Top Rück-VU/6000 (Vers-Gruppe 1)	VGS KA	6.2	Top KI 2	GS I	30,000 (B) 40,000
Eintrag für Beispiel 3:						
13.1	Top Bet 1/0001 (Vers-Gruppe 1)	VGS KA	6.3	Top KI 3	GS I	50,000 (B)
Eintrag für Beispiel 4:						
3.1	TOP SU VU 1/5000	VGS KA	6.4	Top KI 4 (KI Gruppe 1)	zGS I	35,000 (B)
Eintrag für Beispiel 5:						
3.1	TOP SU VU 1/5000 (Vers-Gruppe 1)	VGS KA	6.5	Top KI 5 (KI Gruppe 1, üU)	zGS I	48,000 (B)
Einträge für Beispiel 6:						
6.6	TOP KI 6	zGS I	2.1	Top Kranken-VU/2000	E	89,000 (B)
6.6	TOP KI 6 (KI-Gruppe 1)	zGS I	2.1	Top Kranken-VU/2000	E	89,000 (B)

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung macht der Gesetzgeber von den Verordnungsermächtigungen nach § 10b Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes und § 104q Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes Gebrauch und vervollständigt damit die nationale Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 6 und des Anhangs I der Richtlinie 2002/87/EG (Finanzkonglomeraterichtlinie) über die angemessene Eigenkapitalausstattung eines Finanzkonglomerats.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Satz 1 setzt Artikel 6 Abs. 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Danach ist sicherzustellen, dass auf Konglomeratebene stets mindestens angemessene Eigenmittel in Höhe der nach Anhang I der Richtlinie zu ermittelnden Größenordnung vorhanden sind. Dies bedeutet, dass die Eigenmittel ausreichen müssen, um jederzeit, also auch unterjährig und nicht nur zu dem gesetzlich bestimmten Meldezeitpunkt, sicherzustellen, dass die Solvabilitätsanforderungen auf Konglomeratebene eingehalten werden. Das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen ist dafür verantwortlich, durch geeignete organisatorische Maßnahmen Sorge zu tragen, dass dieser Anforderung hinreichend Rechnung getragen werden kann. Bis zur Festlegung endgültiger verbindlicher Meldeintervalle bleibt es dem übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen vorbehalten, ob es die notwendigen regelmäßigen internen Kontrollberechnungen monatlich, vierteljährlich oder gar täglich durchführt. In jedem Fall hat es sicherzustellen, dass die Daten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank auf Nachfrage kurzfristig

übermittelt werden können. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Finanzkonglomerate-Solvabilität negativ zu werden droht. Zugleich wird der für die Berechnungen maßgebliche Begriff der „Finanzkonglomerate-Solvabilität“ eingeführt.

Satz 2 grenzt den nach Artikel 6 Abs.3 der Finanzkonglomeraterichtlinie maßgeblichen Kreis der in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einzubeziehenden Unternehmen ab, wobei darüber hinaus unter dem Gesichtspunkt der zwingenden Vermeidung einer gruppeninternen Kapitalschöpfung nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 auch unbeaufsichtigte Unternehmen des Finanzkonglomerats, die nicht der Finanzbranche angehören, zu erfassen sind.

Satz 3 stellt klar, wann die Finanzkonglomerate-Solvabilität ausreichend ist. Dies ist der Fall, wenn der nach § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2 zu ermittelnde Differenzbetrag größer oder gleich null ist. Droht der Betrag negativ zu werden, erreicht also der errechnete Betrag eine Größenordnung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt, dass der Differenzbetrag zeitnah negativ wird und damit die Solvabilität des Finanzkonglomerats insgesamt nicht mehr gewährleistet sein würde, hat das übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen unverzüglich geeignete und wirksame Maßnahmen einzuleiten, um dies zu verhindern und insbesondere auch, um aufsichtliche Maßnahmen nach § 45 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes bzw. § 104t des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu vermeiden. Gleichwohl gehen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank davon aus, dass sie vom übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen auch hierüber umgehend in Kenntnis gesetzt werden.

Zu § 2

Absatz 1 setzt Absatz 3 Satz 1 der Präambel zu Anhang I der Finanzkonglomeraterichtlinie um, wonach in dem Fall, dass ein beaufsichtigtes Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3a Satz 3 des Kreditwesengesetzes oder von § 104k Nr. 3 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes an der Spitze des Finanzkonglomerats steht, die Bundesanstalt die Berechnungsmethode bestimmen kann, und zwar nach Anhörung des nach Maßgabe des § 10b Abs. 3 Satz 6 bis 8 und Abs. 4 des Kreditwesengesetzes oder des § 104q Abs. 3 Satz 6 bis 8 und Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu bestimmenden übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens. Im Rahmen der Anhörung erhält das

übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen insbesondere auch Gelegenheit, gegebenenfalls einen Antrag nach § 4 Abs. 2 zu stellen.

Absatz 2 setzt Absatz 3 Satz 2 der Präambel zu Anhang I der Finanzkonglomeraterichtlinie um, wonach in dem Fall, dass eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft an der Spitze des Finanzkonglomerats steht, jede der möglichen Berechnungsmethoden zuzulassen ist. Sie weicht jedoch von der Richtlinienvorgabe insofern ab, als nicht nur für den Fall, dass es sich vollständig um ein inländisches Finanzkonglomerat ohne Bezüge zu anderen EU- oder Drittstaaten handelt, eine Bestimmung der anzuwendenden Berechnungsmethode durch die Bundesanstalt zulässig ist, sondern auch dann, wenn an der Spitze des Konglomerats ein Rückversicherungsunternehmen steht. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Rückversicherungsunternehmen zwar nach der Finanzkonglomeraterichtlinie EU-rechtlich noch keine beaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen sind, aber mit der Inkraftsetzung der Bestimmungen der VAG-Novelle 2004 im Vorgriff auf die EU-Rückversicherungsrichtlinie einer vollständigen nationalen Beaufsichtigung unterliegen. Die Wahl und jeder Wechsel der Berechnungsmethode sind der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

Zu § 3

Mit den Bestimmungen des § 3 werden die technischen Grundsätze gemäß Abschnitt I des Anhangs I der Finanzkonglomeraterichtlinie umgesetzt. Sie sind unabhängig von der jeweiligen Berechnungsmethode anzuwenden.

Absatz 1 und 2 folgen Anhang I Abschnitt I. Nr. 1 der Finanzkonglomeraterichtlinie. Sie enthalten Regelungen über die Vorgehensweise bei der Berechnung, wenn einzelne Finanzkonglomeratsunternehmen eine unzureichende Solvabilität aufweisen.

Absatz 3 legt fest, dass in die Berechnung einzubeziehende Finanzkonglomeratsunternehmen, die Teil einer horizontalen Unternehmensgruppe im Sinne des § 1 Abs. 21 des Kreditwesengesetzes beziehungsweise im Sinne des § 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes grundsätzlich mit einem Anteil von 100% sowohl bei der Ermittlung der Eigenmittel als auch der Solvabilitätsanforderungen zu berücksichtigen sind. Hierzu folgendes Beispiel: Ein Erstversicherungsunternehmen und ein Kreditinstitut sind Teil einer horizontalen Unternehmensgruppe. Ist das Erstversicherungsunternehmen zugleich

Obergesellschaft einer Versicherungsgruppe, wird die Versicherungsgruppen-Solvabilität auf Grundlage der Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung bzw. dem Rundschreiben 20/2002 (VA) ermittelt. Für das Kreditinstitut liegt eine Berechnung nach § 10 KWG (Grundsatz I) vor. Die beiden Berechnungsergebnisse (Versicherungsgruppen-Solvabilität, Grundsatz I - Berechnung) werden dann jeweils mit einem Anteil von 100% bei der Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität berücksichtigt.

Die Bundesanstalt kann von dieser Grundregel auf Antrag des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens oder von sich aus abweichen, wenn sie im Einzelfall zu der Einschätzung gelangt, dass der Ansatz eines geringeren Prozentsatzes zu sachgerechteren Ergebnissen führt. In welchen Fällen und in welchem Umfang diese Option zum Tragen kommen wird, lässt sich mangels konkreter Erfahrungen mit der durch die Finanzkonglomerate-Richtlinie neu eingeführten Einbeziehung horizontaler Unternehmensgruppen in die Solvenz Betrachtung nicht abstrakt vorherbestimmen. Fallbeispiele können sich insoweit erst in der künftigen Praxis herausbilden. Ergänzend ist zu Absatz 3 klarzustellen, dass keine horizontale Unternehmensgruppe vorliegt, wenn ein Mutter-, Tochter- oder Beteiligungsverhältnis besteht (vgl. auch die Regierungsbegründung zu § 1 Abs. 21 des Kreditwesengesetzes und § 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes).

Absatz 4 und 5 schließen, wie in Anhang I Abschnitt I Nr. 2 i der Finanzkonglomeraterichtlinie gefordert, eine mehrfache Berücksichtigung der Eigenmittel der in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einbezogenen Finanzkonglomeratsunternehmen und jede gruppeninterne Kapitalschöpfung aus. Hinsichtlich des Ausschlusses jeder gruppeninternen Kapitalschöpfung stellt Absatz 5 in Anlehnung an die identisch intendierten Vorgaben nach Anhang I Nummer 1 Buchstabe D der Versicherungsgruppenrichtlinie maßgeblich auf den Begriff der Gegenfinanzierung ab. Soweit die diesbezügliche Definition auf Darlehen abstellt, sind damit zwar prinzipiell Darlehen im Sinne des BGB gemeint. Die in der Definition genannten Fallkonstellationen sind indes nicht abschließend („insbesondere“). Folglich könnten sich in der Praxis auch andere Konstellationen herauskristallisieren. Ein Beispiel für eine Gegenfinanzierung wäre, wenn ein beaufsichtigtes Unternehmen eine Beteiligung an einem nicht beaufsichtigten Unternehmen hält, diesem zugleich Darlehen gewährt und das nicht beaufsichtigte Unternehmen wiederum eine Beteiligung an dem beaufsichtigten Unternehmen hält. Nicht erfasst werden sollen jedoch zufällige, nicht zielgerichtete sektorüberschreitende Finanzgeschäfte von nachrangiger Bedeutung.

Absatz 6 setzt Anhang I Abschnitt I Nr. 2 ii Unterabsätze 1 bis 3 der Finanzkonglomeraterichtlinie um. Die Definition der branchenübergreifenden

Eigenmittel ist nicht abschließend. Auch andere Eigenmittelbestandteile können geeignet sein und zum Ausgleich einer negativen Finanzkonglomerate-Solvabilität herangezogen werden. Dies gilt insbesondere, wenn und soweit sie nicht bereits zuvor zulässigerweise in die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität einbezogen worden sind. So können beispielsweise sonstige Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs aber auch nachträglich gebildete Rücklagen nach § 6b des Einkommensteuergesetzes zum Ausgleich herangezogen werden; die Voraussetzungen nach Absatz 6 Satz 3 bleiben jeweils unberührt.

Absatz 7 enthält in Umsetzung von Anhang I Abschnitt I. Nr. 2 ii Unterabsatz 4 der Finanzkonglomeraterichtlinie die bei den Berechnungen anzusetzenden fiktiven Solvabilitätsanforderungen an die unbeaufsichtigten Finanzkonglomeratsunternehmen der Finanzbranche.

Grundsätzlich soll die fiktive Solvabilitätsanforderung an eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft nach der Finanzkonglomerate-Richtlinie gemäß den branchenspezifischen Vorschriften für die im Finanzkonglomerat am stärksten vertretene Branche errechnet werden. Dies macht indes wenig Sinn, wenn die gemischte Finanzholding-Gesellschaft zugleich auch das Rückversicherungsgeschäft betreibt und die für die Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche die am stärksten vertretene Branche ist. In diesem Fall wäre die Solvabilitätsanforderung an die gemischte Finanzholding-Gesellschaft nach den für die Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche geltenden Solvabilitätsvorschriften zu ermitteln, obschon für die Ermittlung der Solvabilitätsanforderung an Rückversicherungsunternehmen versicherungsbranchenspezifische Solvabilitätsvorschriften existieren. Für diese Fallkonstellation weicht Absatz 7 Satz 2 Nr. 3 von der Richtlinienvorgabe ab. In allen anderen Fällen gemischter Finanzholdinggesellschaften bleibt es bei der Regelvorgabe der Richtlinie (Satz 3).

Das Erfordernis fiktiver Solvabilitätsanforderungen für die genannten Fälle bedeutet nicht, dass insofern auf Konglomeratebene zusätzliche erhöhte Anforderungen zu erfüllen wären. Wenn und soweit Unternehmen der genannten Art bereits in die Solvabilitätsberechnungen nach § 10a KWG und der Solvabilitätsbereinigungsverordnung entsprechend einbezogen sind, ist damit den Anforderungen auf Konglomeratebene Genüge getan.

Zu § 4

Mit den Bestimmungen des **§ 4** wird § 2 ergänzt und von den Gestaltungsmöglichkeiten nach Absatz 3 Satz 1 der Präambel zu Anhang I der Finanzkonglomeraterichtlinie in der Weise gebrauch gemacht, als in den Fällen, in denen die Bundesanstalt die Berechnungsmethode bestimmen kann, die Berechnungsmethode auf der Grundlage einer konsolidierten Berechnung nach § 5 – die Richtlinie und auf ihr beruhend das Gesetz bezeichnen diese Methode als Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses – als Standardberechnungsmethode vorgegeben wird (**Absatz 1 Satz 1**), wobei notwendige Ergänzungsrechnungen auf der Grundlage der Einzelabschlüsse nach Maßgabe der Abzugs- und Aggregationsmethode gemäß § 6 vorzunehmen sind (**Absatz 1 Satz 2**). Letzteres ist beispielsweise dann notwendig, wenn die branchenspezifische Berechnung nicht alle einzubeziehenden Unternehmen erfasst. Ein weiterer Anwendungsfall des Satzes 2 liegt z.B. auch dann vor, wenn die konsolidierte Berechnung nicht alle Berechnungsschritte umfasst, die erforderlich sind, um die konglomeratsinterne Kapitalschöpfung vollständig herauszurechnen.

Alternativ dazu eröffnet **Absatz 2** optional die Möglichkeit entweder einer vollständigen Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität nach der Abzugs- und Aggregationsmethode oder der Kombinationsmethode nach § 7.

Nicht in nationales Recht umgesetzt – und auch von dem Wahlrecht nach Absatz 3 der Präambel nicht erfasst – wird die nach Anhang II ebenfalls zulässige Berechnungsmethode 3 (Buchwert/Anforderungsabzugsmethode). Diese setzte implizit eine At-Equity-Bewertung von Beteiligungen im Einzelabschluss voraus. Das Wahlrecht des Artikels 59 Abs. 2 der Richtlinie 78/660/EWG, das diese Option enthält, hat Deutschland insofern nicht ausgeübt. Gegen Anwendung dieser Methode spricht im Übrigen auch eine systematische Schwäche. Auf der Grundlage der Branchenvorschriften kann ein Tochterunternehmen z.B. bestimmte Passivposten als Eigenmittel-Elemente in Ansatz bringen (z.B. bestimmte Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bei Lebensversicherungsunternehmen), obgleich diese Position kein Eigenkapital ist. Bei der Anwendung der Methode 3 würde dieser Posten aber außen vor bleiben, was zu verzerrten Berechnungsergebnissen führen würde.

Zu § 5

§ 5 regelt die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität auf der Grundlage einer konsolidierten Berechnung gemäß Methode 1 nach Anhang I Abschnitt II. in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 4 Unterabsatz 1 der Finanzkonglomeraterichtlinie. Die Verwendung der abweichenden Bezeichnung

der Methode als „konsolidierte Berechnung“ im Gegensatz zur Bezeichnung der Methode 1 in der Richtlinie und auf ihr beruhend im Gesetz als Methode auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses trägt dem Umstand Rechnung, dass der konsolidierte Abschluss zwar nach der Versicherungsgruppenrichtlinie als Berechnungsgrundlage Verwendung findet (vgl. die entsprechenden Vorschriften der Solvabilitätsbereinigungsverordnung), jedoch nicht im Rahmen der nationalen Konsolidierungsvorschriften für Bankengruppen.

Für die Durchführung der Berechnung nach Methode 1 verweist der Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Finanzkonglomeraterichtlinie auf die maßgeblichen Branchenvorschriften über Form und Umfang der Konsolidierung, namentlich auf Artikel 54 der Bankenrichtlinie und Anhang I Nummer 1 Buchstabe B der Versicherungsgruppenrichtlinie. Beide Ansätze einer konsolidierten Berechnung vereinigt **§ 5**. Ergänzend dazu stellt **Absatz 1 Satz 2** klar, dass beide Ansätze dabei gleichwertig nebeneinander stehen.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität; die **Absätze 2 und 3** die Ermittlung der für die Berechnung notwendigen Teilkomponenten, wobei **Absatz 3** klarstellenden Charakter hat; an sich ergibt sich die Abzugspflicht schon aus § 3 Abs. 4 und 5.

Zu § 6

Mit **§ 6** wird Methode 2 nach Anhang I Abschnitt II. der Finanzkonglomeraterichtlinie in nationales Recht transformiert. Nach der Abzugs- und Aggregationsmethode kann alternativ zu § 5 auf Antrag gerechnet werden. Sie ist im Rahmen auch der Berechnung nach § 5 heranzuziehen, wenn Ergänzungsrechnungen vorzunehmen sind.

Da Grundlage für die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität nach dieser Methode die Einzelabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen sind, ist bei der Ermittlung der Berechnungskomponenten auf die branchenspezifischen Eigenmittel- und Solvabilitätsvorschriften, die für das einzelne Unternehmen gelten, abzustellen.

Absatz 1 regelt die Berechnung; die **Absätze 2 und 3** die Ermittlung der für die Berechnung notwendigen Teilkomponenten, wobei **Absatz 3** auch in diesem Fall klarstellenden Charakter hat.

Absatz 4 folgt Artikel 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Finanzkonglomeraterichtlinie.

Zu § 7

Mit **§ 7** wird von der Option nach Methode 4 des Anhangs I Abschnitt II. Gebrauch gemacht, die Berechnung der Finanzkonglomerate auf der Grundlage einer Kombination u. a. zweier der nach Anhang I Abschnitt II. der Finanzkonglomeraterichtlinie möglichen Berechnungsmethoden vorzunehmen.

Zu § 8

Nach **§ 8** ist die Berechnung der Finanzkonglomerate-Solvabilität grundsätzlich einmal jährlich der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Regelung folgt damit zunächst der Mindestanforderung nach Artikel 6 Abs. 2 Unterabsatz 4 der Finanzkonglomerate-Richtlinie.

Zu § 9

Absatz 1 listet die bei den Berechnungen zu verwendenden und einzureichenden amtlichen Meldevordrucke auf; **Absatz 2** regelt das Einreichungsverfahren. Neben der Einreichung der Meldungen in Papierform besteht optional die Möglichkeit, geeignete elektronische Datenträger für die Übermittlung zu nutzen.

Zu § 10

Die Vorschrift überträgt die Verordnungsermächtigung auf die Bundesanstalt.

Zu § 11

Die Übergangsvorschriften sind dem Umstand geschuldet, dass der Verordnungsgeber von den genannten Verordnungsermächtigungen noch keinen Gebrauch gemacht hat.

Absatz 3 stellt klar, dass die Verordnung erstmals auf der Grundlage der Jahresabschlüsse 2005 zur Anwendung kommt.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.